

**Gemeinde Scheeßel**

## Potenzialflächenanalyse „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Stand: November 2023



**Gemeinde Scheeßel**  
Untervogtplatz 1,  
27383 Scheeßel

**cappel + kranzhoff**  
stadtentwicklung und planung gmbh



Palmaille 96, 22767 Hamburg  
Tel. 040 380 375 67-0  
Fax 040 380 375 67-1

Die Potenzialflächenanalyse wurde ausgearbeitet von:

**cappel + kranzhoff**  
stadtentwicklung und planung gmbh



**Cappel + Kranzhoff**  
**Stadtentwicklung und Planung GmbH**

Palmaille 96  
22767 Hamburg

Tel. 040-380 375 67-0, Fax 040-380 375 67-1

Email: [mail@ck-stadtplanung.de](mailto:mail@ck-stadtplanung.de)

Internet: <http://www.ck-stadtplanung.de>

Bearbeitung: Julia Rönneburg, Falco Richter

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Ziele der Analyse .....	3
1.3	Herleitung des Bedarfs.....	3
1.4	Aufbau und Vorgehensweise .....	5
<b>2</b>	<b>Rechtliche &amp; planerische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>6</b>
2.1	Baugesetzbuch .....	6
2.2	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 .....	7
2.3	Landes-Raumordnungsprogramm 2022 .....	7
2.4	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 .....	8
2.5	Freiflächensolaranlagenverordnung .....	9
<b>3</b>	<b>Potenzialflächen für Anlagenstandorte</b> .....	<b>9</b>
3.1	Gunstflächen .....	10
3.2	Restriktionsflächen I.....	14
3.3	Restriktionsflächen II.....	17
3.4	Ausschlussflächen .....	22
3.5	Plausibilitätsprüfung & Priorisierung .....	28
3.5.1	Plausibilitätsprüfung .....	28
3.5.2	Priorisierung.....	30
<b>4</b>	<b>Einzelbewertung der Potenzialflächen &amp; Plangebiete</b> .....	<b>31</b>
4.1	Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien .....	31
4.2	Einzelbewertung der priorisierten Potenzialflächen .....	34
4.2.1	Potenzialfläche PF 01 (Priorität 1).....	34
4.2.2	Potenzialfläche PF 02 (Priorität 1).....	38
4.2.3	Potenzialfläche PF 03 (Priorität 2).....	42
4.2.4	Potenzialfläche PF 04 (Priorität 2).....	46
4.2.5	Potenzialfläche PF 05 (Priorität 2).....	50
4.2.6	Potenzialfläche PF 06 (Priorität 3).....	54
4.2.7	Potenzialfläche PF 07 (Priorität 3).....	58
4.2.8	Potenzialfläche PF 08 (Priorität 3).....	61
<b>5</b>	<b>Ergebnis der Potenzialflächenanalyse</b> .....	<b>64</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>66</b>

### Anhang:

- Karte 1: Ausschlussflächen Raumordnung
- Karte 2: Ausschlussflächen Siedlung und Infrastruktur
- Karte 3: Ausschlussflächen Natur und Landschaft
- Karte 4: Ausschlussflächen Landwirtschaft, Bodenschutz und Wasserwirtschaft
- Karte 5: Restriktionsflächen II Raumordnung
- Karte 6: Restriktionsflächen II Siedlung und Infrastruktur
- Karte 7: Restriktionsflächen II Natur und Landschaft
- Karte 8: Restriktionsflächen II Landwirtschaft, Bodenschutz und Wasserwirtschaft
- Karte 9: Restriktionsflächen I
- Karte 10: Gunstflächen
- Karte 11: Raumwiderstand
- Karte 10a: Gunstflächen mit Potenzialflächen
- Karte 12: Raumwiderstand ohne „Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit“ (Restriktion II)
- Karte 13: Potenzialflächen Gesamt (21) Zwischenergebnis
- Karte 14 Potenzialflächen mit Priorisierung (8) Ergebnis

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Die massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien soll es Deutschland ermöglichen, die Klimaziele einzuhalten und gleichzeitig unabhängiger von Energieimporten zu werden. Bereits im Jahr 2035 soll sich die Stromversorgung nach den aktuellen Bestrebungen der Bundesregierung nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien speisen.

Mit dem sogenannten „Osterpaket“ der Bundesregierung aus dem Jahr 2022 wurde in § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) die folgende Formulierung aufgenommen:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien **als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht** werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Damit hat der Gesetzgeber dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein herausragendes Gewicht gegenüber den anderen Belangen verliehen. Nach der Begründung zur o.g. Änderung des EEG soll der Ausbau der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen „gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden“.

Ein absoluter Vorrang der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen lässt sich daraus zwar nicht generell ableiten, jedoch ist damit eine Wertungsentscheidung vom Gesetzgeber getroffen worden, auf deren Basis die erneuerbaren Energien im Einzelfall eine höhere Gewichtung bei den Abwägungen bekommen.

Die Gemeinde Scheeßel möchte die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) im SG-Gebiet ausbauen, um der überragenden Bedeutung einer Versorgung aus regenerativen Energiequellen hinreichend Raum zu verschaffen und die damit im Zusammenhang stehenden politischen Zielvorgaben zu erfüllen. Dazu möchte die Gemeinde sicherstellen, dass der Bedarf auf hierfür geeigneten Flächen in der Gemeinde gedeckt wird. Hierzu nimmt die Gemeinde Scheeßel (und ihre Mitgliedsortschaften) ihre kommunale Planungshoheit wahr und leitet in einer Potenzialflächenanalyse für das Gemeindegebiet diejenigen Flächen her, auf denen aus ihrer Sicht Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) in Abwägung mit anderen Belangen verträglich entwickelt werden können.

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz 2021 hat die Bundesregierung einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gesetzt. Die Emissionen sollen bis zum Jahr 2040 gegenüber dem Jahr 1990 um 88 % reduziert werden. Die Wende hin zu einer nachhaltigen Energieerzeugung aus regenerativen Quellen spielt dabei eine wesentliche Rolle, um die Klimaschutzziele zu erreichen, da die Verbrennung von Kohle, Öl und Gas zur Gewinnung von Energie einen hohen Anteil an den klimaschädlichen Emissionen hat. Die massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien soll es Deutschland ermöglichen, die Klimaziele einzuhalten und gleichzeitig unabhängiger von Energieimporten zu werden.

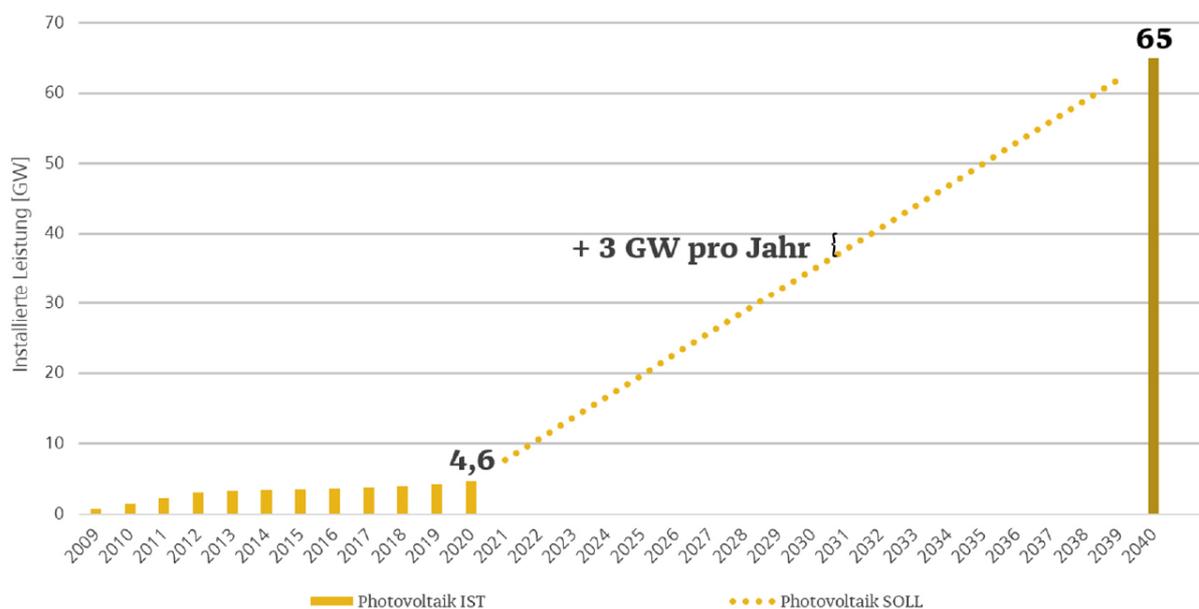
Niedersachsen will bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken (§ 3 (1) Nr. 3 NKlimaG 2022). Bereits **bis zum Jahr 2030** ist eine **Minderung der Gesamtemissionen um mindestens 65 %**, bezogen auf die Gesamtemissionen im Jahr 1990, zu erreichen (vgl. § 3 (1) Nr. 1 NKlimaG 2022). Dieses ambitionierte Ziel wird nur durch einen **starken und zügigen Ausbau der solaren Stromerzeugung** zu erreichen sein. Denn die Solarenergie ist neben der Windkraft die derzeit einzige nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang (ausbaufähig) zur Verfügung steht und damit eine schnellere Loslösung von fossilen Energieträgern erlaubt. Beide Formen regenerativer Energieerzeugung – Wind und Sonne – ergänzen sich zudem. Die besondere

Rolle von Photovoltaikanlagen begründet sich damit, dass diese über eine ausgereifte Technik verfügen, sich wirtschaftlich betreiben lassen und einen weit höheren Energieertrag je ha genutzter Fläche erbringen als der Energiepflanzenanbau.

Mit in Niedersachsen installierten Photovoltaik-Anlagen wurden im Jahr 2019 3,41 Milliarden kWh Strom erzeugt. Damit entfielen in diesem Jahr ca. nur 3,8 % der Bruttostromerzeugung in Niedersachsen auf Solaranlagen. Die Bedeutung der Solarenergienutzung nahm und nimmt jedoch rasch zu. So wurde ein knappes Zehntel der niedersächsischen Leistungskapazität – 455 MW von rd. 5.100 MW – allein 2021 installiert. Dies ist deutlich mehr als in den Vorjahren und entspricht rund 25.000 neuen Anlagen in einem einzigen Jahr. Für die nächsten Jahre und Jahrzehnte ist in Niedersachsen ein weiterer, kontinuierlicher Ausbau von Photovoltaik-Anlagen vorgesehen: Nach dem niedersächsischen Klimaschutzgesetz (vgl. § 3 (1) Nr. 3 NKlimaG 2022) soll die in Niedersachsen installierte Solarstrom-Leistung **bis zum Jahr 2035 von derzeit 5,1 Gigawatt (GW) auf 65 GW zunehmen** – eine Steigerung um das 13-fache. Im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 ist noch das 65 GW-Ziel für das Jahr 2040 vorgesehen (Nr. 4.2.1.03 LROP). Dies zeigt die Dynamik in der gegenwärtigen Situation.

Um diese Systemwende zu schaffen, muss der jährliche Zubau an installierter Stromerzeugungsleistung in Niedersachsen in den nächsten zwei Jahrzehnten im Durchschnitt **rund 3.000 MW pro Jahr** betragen – ein jährlicher Zubau von knapp dem 10-fachen des Zuwachs-Rekordjahrs 2021. Auch bundesseitig werden ambitionierte Ausbauziele verfolgt. Das EEG 2023 sieht vor, deutschlandweit einen jährlichen Zuwachs von ca. 20 GW pro Jahr zu erreichen – mit dem Ziel, bis 2030 eine installierte Gesamtleistung von mindestens 115 GW, bis 2040 von mindestens 400 GW zu erreichen.

In **Niedersachsen** soll der Großteil der Leistung (ca. 50 GW) über die Installation von Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen erfolgen. Somit verbleibt ein rechnerischer Bedarf an Photovoltaik-Leistung **bis zum Jahr 2035 von ca. 15 GW, der durch den Betrieb von FF-PVA erreicht werden soll**. Derzeit sind rund 15 % der insgesamt in Niedersachsen installierten PV-Leistung – 655 von 4.600 MW – auf Freiflächen<sup>1</sup> installiert. Hierfür werden derzeit rund 2.031 ha Fläche genutzt, also rund 0,04 % der Landesfläche.



**Abbildung 1:** Installierte Leistung Photovoltaik in Niedersachsen mit Ausbauziel 65 Gigawatt bis zum Jahr 2040; Quelle: PV-Atlas des Bundesverbands Solarwirtschaft e.V., 2009-2018; Bundesnetzagentur, 2019, 2020; Darstellung: KEAN

<sup>1</sup> FF-PVA sind im Sinne der allgemein gängigen Definition Anlagen, die nicht auf, in oder an einem Gebäude oder an einer Lärmschutzwand errichtet werden, sondern auf einer „freien Fläche“ – unabhängig davon, ob es sich z.B. um eine versiegelte Fläche (etwa einen Parkplatz), einen Deponiestandort oder eine ackerbaulich oder als Grünland genutzte Fläche handelt.

Nach Schätzungen des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums wird für den angestrebten Leistungszuwachs von derzeit 0,65 GW auf perspektivisch 15 GW installierter FF-PVA-Leistung eine **zusätzliche Fläche von ca. 20.500 ha<sup>2</sup>** benötigt. Dies entspricht in etwa der Fläche der Landeshauptstadt Hannover. Dies ergibt je Einwohner und Einwohnerin rund 25 m<sup>2</sup> neuer PV-Anlagen allein auf Freiflächen – rund die Hälfte der derzeitigen durchschnittlichen Wohnfläche je Person. Hinzu kommen die erforderlichen Flächenkapazitäten auf Dächern.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass jeder Landkreis – je nach Größe und Topografie, Siedlungsdichte, Waldanteil und naturschutzfachlichen Wertigkeiten – unterschiedliche Flächenpotenziale für FF-PVA aufweist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Flächenbedarf durch **Effizienzsteigerungen** in der technischen Entwicklung von FF-PVA weiter sinken dürfte. Es kann gemäß einer Potenzialstudie des Bundes künftig von einer durchschnittlich erzielbaren Flächeneffizienz von 1,01 MW je ha ausgegangen werden. Auch das niedersächsische Landvolk legt für seine Prognosen eine Leistung von etwas mehr als 1 MW zugrunde. Der Flächenbedarf fiel bei diesen Leistungsannahmen mit ca. 15.000 ha deutlich niedriger aus als derzeit im LROP 2022 angenommen.

## 1.2 Ziele der Analyse

Die Gemeinde Scheeßel möchte die Nutzung der FF-PV im Gemeindegebiet ausbauen, um der überaus hohen Bedeutung, die Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen zu sichern, hinreichend Raum zu verschaffen und die damit im Zusammenhang stehenden politischen Zielvorgaben auf Bundes- und Landesebene zu erfüllen. Dazu möchte sie sicherstellen, dass der Bedarf auf hierfür geeigneten Flächen in der Gemeinde gedeckt wird.

Die Ansiedlung von FF-PVA soll räumlich in geordnete Bahnen gelenkt werden, wobei Einschränkungen für die Weiterentwicklung der historisch gewachsenen landwirtschaftlichen Strukturen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts möglichst vermieden werden sollen. Hierzu leitet die Gemeinde Scheeßel in einer Potenzialflächenanalyse für das Gemeindegebiet diejenigen Flächen her, auf denen aus ihrer Sicht FF-PVA in Abwägung mit anderen Belangen verträglich entwickelt werden können. Voraussetzung dafür ist ein planerisches gesamtträumliches Entwicklungskonzept.

Die Ausarbeitung der Potenzialflächenanalyse orientiert sich an der gemeinsamen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB). Diese Arbeitshilfe stellt einen unverbindlichen Ansatz für eine Herangehensweise dar. Zu berücksichtigen ist, dass der Maßstab einer Potenzialflächenanalyse auch aufgrund der Datengrundlagen (z.B. RROP) nur grobe und nicht parzellenscharfe Aussagen ermöglicht, sondern eine Annäherung an potenziell geeignete Flächen. Erst in weiteren Planungsschritten sind die tatsächliche Eignung und der Umgang mit anderen abzuwägenden Belangen abschließend zu klären. Die Potenzialflächenanalyse kann in einer kurzen Einzelfallbetrachtung Hinweise dafür zu infrage kommenden Standorten geben.

## 1.3 Herleitung des Bedarfs

Die aktuelle Zielsetzung der Landesplanung sieht bis zum Jahr 2035 einen Zubau von rund 20.500 ha gegenüber dem heutigen Bestand an FF-PVA vor. **Bis zum Jahr 2033 sollen mindestens 0,47 % der Landesfläche** als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch **FF-PVA in Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen** werden (§ 3 (1) Nr. 3 NKlimaG 2022).

Rechnerisch wären das rund **47 ha zusätzliche FF-PVA je 100 km<sup>2</sup> Samtgemeindefläche**. Bei der Abschätzung einer quantitativen Zielgröße ist zu berücksichtigen, dass

---

<sup>2</sup> Im LROP 2022 wird für 2040 die Zielzahl 22.500 ha angegeben. Derzeit hat Niedersachsen schon gut 2.000 ha im Bestand. So ergibt sich die zusätzliche Fläche von rd. 20.500 ha bis 2035.

1. Flächenreserven erforderlich sein können, da nicht jeder als Potenzialfläche identifizierte Standort eigentumsrechtlich verfügbar ist,
2. Planungsräume, die über eine vergleichsweise geringe Eignung für FF-PVA verfügen auch nur mit einem unterproportionalen Teil zum Erreichen der Landesziele beitragen können (und umgekehrt Planungsräume mit großem Anteil geeigneter Flächen mehr beitragen können),
3. Zielgrößen fortzuschreiben sind, da sich der Bedarf an (regenerativ erzeugtem) Strom für das klimaneutrale Zieljahr 2040 zwar grob abschätzen lässt, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertbar ist. Eine Offenheit zur Korrektur und Weiterentwicklung von Zielgrößen ist daher erforderlich.
4. In den Bebauungsplänen auch andere Flächen festgesetzt werden, wie Erschließungsflächen, Grünflächen und Anpflanzflächen, so dass die Fläche für FF-PV-Anlagen netto i.d.R. weniger umfasst als die jeweiligen Bebauungsplangebiete.

Die Gemeinde Scheeßel ist bestrebt, einen Beitrag zu diesem aktuellen Ausbauziel zu leisten. Ein erster überschlägiger und rein rechnerischer Ansatz für den Beitrag der Gemeinde lässt sich daher wie folgt herleiten:

Ausgangspunkt ist die niedersächsische Zielsetzung, bis Ende 2035 einen Zubau von rund 20.500 ha gegenüber dem heutigen Bestand an FF-PVA zu erreichen, wofür bis zum Jahr 2033 0,47 % der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch FF-PVA in Bebauungsplänen der Gemeinden gesichert sein sollen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) und c) NKlimaG).

Im LROP wird für 2040 die Zielzahl 22.500 ha angegeben. Diese Größenordnung entspricht auch der Zielvorgabe aus dem NKlimaG (2022), wonach 0,47 Prozent der Landesfläche für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung stehen sollen (ca. 22.400 Hektar), wobei diese Zielzahl nach NKlimaG bereits bis Ende 2032 zu erreichen ist. Derzeit hat Niedersachsen schon gut 2.000 ha Hektar im Bestand. So ergibt sich die zusätzliche Fläche von rd. 20.500 Hektar, was 0,43 Prozent der Landesfläche entspricht.

Bei der Gesamtfläche des Samtgemeindegebietes von ca. 150 km<sup>2</sup> und einem angestrebten Zubau von 43 ha je 100 km<sup>2</sup> entspricht dies einem **Ausbauziel für die Gemeinde Scheeßel von knapp 65 ha**.

Aufgrund der beschriebenen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Ausbauziele soll diese Zielgröße als Mindestmaß zum Ausbau von FF-PVA im Gemeindegebiet betrachtet werden. Um der ländlich geprägten und im landesweiten Vergleich dünn besiedelten Struktur von Scheeßel, die überschlägig betrachtet ein vergleichsweise hohes Potenzial für FF-PVA annehmen lässt, Rechnung zu tragen, wird ein Aufschlag von mindestens 50 % als Korridor für das Ausbauziel der Gemeinde vorgeschlagen.

Es ergibt sich somit **als Ausbauziel ein Korridor von ca. 65,0 – 96,0 ha**. Dieses Ausbauziel ist zum Abschluss der Analyse mit den Größen der ermittelten, tatsächlich vorhandenen Potenzialflächen in Abgleich zu bringen.

Die Gemeinde möchte mittels Aufstellung eines gemeindeweiten, einheitlichen Standortkonzeptes geeignete Potenzialflächen für FF-PVA ermitteln und diese gewichten bzw. priorisieren. Das Ziel der Analyse soll die **Erarbeitung geeigneter Flächen für FF-PVA** im Gemeindegebiet sein. Die Ergebnisse des Konzeptes sollen dann Grundlage für die Darstellungen von „Solarparks“ im Flächennutzungsplan (FNP) sein.

Eine Privilegierung von FF-PVA ist durch § 35 BauGB nicht vorgesehen, daher stehen andere Flächennutzungen bzw. öffentliche Belange der Errichtung von FF-PVA als Restriktion gegenüber. Eine Genehmigung ist daher nur im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB möglich oder durch die Aufstellung eines entsprechenden Flächennutzungs- und Bebauungsplans. FF-PVA sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung nur innerhalb eines 200 m Streifens beiderseits entlang von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert. Im Gemeindegebiet von Scheeßel ist keine Autobahn vorhanden, sodass lediglich die 200 m-Korridore entlang von zweigleisigen Schienenwegen nach § 35 BauGB grundsätzlich privilegierte Flächen darstellen. Zu berücksichtigen ist, dass auch für Vorhaben auf privilegierten Flächen alle relevanten öffentlichen Belange zu prüfen sind.

Die Errichtung von FF-PVA in bisher unbelasteten Bereichen führt unter anderem zu **Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts**. Eine Genehmigung für diese Anlagen kann allgemein nur dann erteilt werden, wenn eine Konkurrenz mit raumbedeutsamen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen ausgeschlossen oder im Rahmen der Planung überwunden werden kann. Weiterhin stellt die **Einspeisevergütung** und somit die Wirtschaftlichkeit bei neu zu errichtenden Anlagen eine gewichtige Voraussetzung dar, welche bei der Standortwahl eine Rolle spielt. Um eine Vergütung des eingespeisten Stroms zu erhalten, ist es weiterhin erforderlich, dass eine FF-PVA im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans errichtet wird.

Unter anderem aufgrund der Vorgaben des EEG 2023 können FF-PVA in der Regel nur im Konsens mit der Kommune und den zuständigen Behörden entwickelt werden. Die **städtebauliche Steuerungswirkung und der damit einhergehende Freiraumschutz durch § 35 BauGB** sind außerhalb der nach dem BauGB inzwischen privilegierten Räume bei der Ermittlung von Standorten für FF-PVA zu berücksichtigen.

Die Analyse umfasst räumlich das gesamte Gemeindegebiet, da zur Ermittlung von Potenzialflächen für FF-PVA das gesamte Samtgemeindegebiet geprüft und **bestehende räumliche Belange**, z.B. raumordnerische Ausschlussgebiete, **samtgemeindlich betrachtet und bestimmte Kriterien einheitlich angewendet werden sollen**. Dadurch kann auch bereits vorbereitend zur Bauleitplanung dem interkommunalen Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen werden.

#### 1.4 Aufbau und Vorgehensweise

Der planerische Ansatz wird in Anlehnung an gesamträumliche Konzepte z.B. zur Windenergienutzung gewählt. Für die Planung von FF-PVA gelten jedoch nicht dieselben strengen Anforderungen an derartige Konzentrationsflächenplanungen (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), da keine Ausschlusswirkung erzielt werden soll und auch keine generelle Privilegierung gegeben ist. Die Arbeitshilfe geht in dieser Hinsicht noch einen Schritt weiter (S. 19):

*„Da es sich bei FF-PVA, anders als bei Windenergieanlagen, nicht um „privilegierte Nutzungen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist es deshalb bei diesem Anlagentyp nicht erforderlich, ein gesamträumliches Konzept zu erstellen, das „jeden Quadratmeter“ des Samtgemeindegebiets in den Blick nimmt, zuordnet und bewertet. Wer zügiger zu einem Standortkonzept kommen möchte, kann sich daher auch in einem ersten Schritt darauf beschränken, kriterienbasiert die Flächen zu ermitteln, die als „Gunstflächen“ zu bewerten sind. Ergibt eine überschlägige Überprüfung dieser Flächen, dass sie für PV-Anlagen in Betracht kommen, können diese im Sinne einer Angebotsplanung planerisch gesichert werden.“*

In einem ersten Schritt werden daher kriterienbasiert diejenigen Flächen im Samtgemeindegebiet ermittelt, die als „Gunstflächen“ zu bewerten sind. Innerhalb dieser grundsätzlich geeigneten Gebiete werden im nächsten Schritt Ausschluss- und Restriktionsflächen aus raumordnerischen und fachplanerischen Gründen definiert und angewendet.

Die Gebiete werden in einer gemeindeweiten Kartierung dargestellt, so dass sich daraus die Bereiche ergeben, die potenziell als Standort für FF-PVA geeignet sind. Die Kriterien der Ausschluss- und Restriktionsflächen lehnen sich an die Vorgaben des LROP 2022 (Im RROP 2020 vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es keine Konkretisierung zu FF-PV-Anlagen) sowie an die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes an und berücksichtigen die einschlägige Gesetzgebung sowie die städtebaulichen Ziele und Planungen.

In der Einzelabwägung der sich ergebenden Potenzialflächen wird im dritten Schritt geprüft, ob der Eignung der Potenzialflächen zur Errichtung von FF-PVA weitere naturschutzfachliche oder standortspezifische Aspekte oder öffentliche Belange entgegenstehen. Als Ergänzung zu den naturschutzfachlichen Kriterien und fachplanerischen Festsetzungen werden auch städtebauliche Aspekte, raumordnerische Festlegungen und der Landschaftsschutz berücksichtigt. Weiterhin wird in diesem Schritt die Anbindung der Potenzialflächen an die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und der Netzanschluss geprüft. Bei den potenziellen Gebieten sollte eine gute Erreichbarkeit der Flächen zur Errichtung der Anlagen gegeben sein und ein Einspeisepunkt für den erzeugten Strom möglichst in direkter Umgebung liegen.

Folgender Aufbau zur Bestimmung der Potenzialflächen ist vorgesehen:

1. Ermittlung von Potenzialflächen für FF-PVA anhand:
  - **Gunstflächen** (grundsätzlich geeignete Flächen): Gebiete, die sich (potenziell) für FF-PVA eignen und in denen FF-PVA grundsätzlich angesiedelt werden können.
  - **Restriktionsflächen I und II** (bedingt und eher nicht geeignete Flächen): Gebiete, in denen potenziell Konflikte zwischen FF-PVA und anderen Nutzungen auftreten können.
  - **Ausschlussflächen** (nicht geeignete Flächen): Gebiete, in denen FF-PVA aufgrund des Vorrangs anderer Nutzungen nicht zugelassen werden können.
2. Prüfung und Priorisierung der Potenzialflächen anhand:
  - **Plausibilitätsprüfung:** Durch Überlagerung der Flächen und Anwendung von nicht-grafischen Kriterien wird die Kulisse der Potenzialflächen weiter konkretisiert.
  - **Priorisierung:** Die Potenzialflächen werden anhand der Lage in den Gunstflächen kategorisiert und priorisiert.
3. Prüfung der Potenzialflächen auf ihre Eignung anhand:
  - **Einzelbewertung:** Mit Hilfe einzelflächenbezogener Gunst- und Restriktionsfaktoren werden die Standorte einzeln bewertet.
4. Bewertung des Ergebnisses der Potenzialflächenanalyse anhand:
  - **Gesamtabwägung:** Die bewerteten Potenzialflächen werden gegeneinander abgewogen, sodass die geeignetsten Standorte als mögliche Gebiete zur Ausweisung von Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) herangezogen werden können.

## 2 Rechtliche & planerische Rahmenbedingungen

### 2.1 Baugesetzbuch

Am 01.12.2022 hat der Bundestag das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ beschlossen. Mit diesem Gesetz, das seit dem 1.01.2023 gilt, wird der § 35 (1) Nr. 8 BauGB dahingehend erweitert, dass **Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen privilegiert** sind. Innerhalb dieser Korridore ist somit für die Genehmigung einer FF-PVA kein Bebauungsplan erforderlich.

Mit der Privilegierung entlang der Autobahnen und Bahnlinien folgt der Gesetzgeber damit der Linie, die auch schon im EEG gezogen wurde, FF-PVA entlang linearer Infrastrukturen zu priorisieren, mit denen die Landschaft bereits technisch vorgeprägt ist.

Seit Juli 2023 sind FF-PVA, welche in einem räumlichen Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Gartenbaubetrieben stehen, bis zu einer Größe von 2,5 ha gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, ebenfalls privilegiert. Da es sich bei solchen FF-PVA aber gemäß BauGB ausschließlich um Agri-PV-Anlagen handeln darf, wird dieser Privilegierungsstatbestand in der vorliegenden Analyse nicht näher betrachtet.

Darüber hinaus sind FF-PVA im Außenbereich nicht privilegiert, sodass i.d.R. ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, um sie planungsrechtlich zu sichern. Im Einzelfall kann die Zulässigkeit z.B. in Abbaugebieten und auf Deponieflächen auch über einen Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

Die Aussagen der Potenzialflächenanalyse beziehen sich auf diese nicht privilegierten FF-PVA, für die ein förmliches Planungsverfahren notwendig ist.

## 2.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023

Die Bundesregierung hat das EEG erneut novelliert (EEG 2023). Die neuen Regelungen gelten seit dem 01.01.2023. In § 2 des EEG wurde die folgende Formulierung aufgenommen:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden**. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Damit hat der Gesetzgeber dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein herausragendes Gewicht gegenüber den anderen Belangen verliehen.

Nach der Begründung zur o.g. Änderung des EEG soll der Ausbau der erneuerbaren Energien als **überragendes öffentliches Interesse** insbesondere im Rahmen von **Abwägungsentscheidungen** „gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen überwunden werden**“.

Ein absoluter Vorrang der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen lässt sich daraus zwar nicht generell ableiten, jedoch ist damit eine Wertungsentscheidung vom Gesetzgeber getroffen worden, auf deren Basis die erneuerbaren Energien im Einzelfall eine höhere Gewichtung bei den Abwägungen bekommen.

Darüber hinaus sind nunmehr gegenüber dem EEG 2020 noch mehr Flächen für FF-PVA nutzbar und förderfähig. Unter anderem wird auch der § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG erneut dahingehend geändert, dass die unter Buchstabe c) **genannte Entfernung zu Autobahnen oder Schienenwegen auf 500 Meter erhöht** wird.

Durch die Lage im Nahbereich der Bahn entspricht das Plangebiet dem Kriterium des EEG, dass FF-PVA **bevorzugt in Bereichen** errichtet werden sollen (und deshalb gefördert werden), die **durch lineare Infrastrukturen vorbelastet** sind.

Im EEG wird die Vergütung für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW in einem Bieterverfahren über Ausschreibungen der Bundesnetzagentur ermittelt. Bei vorgegebenem Ausschreibungsvolumen erhalten die niedrigsten Gebote eine Vergütung entsprechend dem abgegebenen Gebot. Teilnahmeberechtigt sind Gebote für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung im Bereich von 750 kW bis 20 MW.

## 2.3 Landes-Raumordnungsprogramm 2022

Die Verordnung zur Änderung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 07. September 2022 ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten. Darin wurden gegenüber dem LROP 2017 wesentliche Veränderung in Bezug auf die Regelungen zu FF-PV-Anlagen getroffen.

Im LROP 2017 war noch als Ziel der Raumordnung bestimmt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht für FF-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden durften. Damit wurde durch das LROP 2017 die Errichtung von FF-PV-Anlagen in den Vorbehaltsgeländen für die Landwirtschaft des RROP ausgeschlossen. Neben diesem raumordnerischen Ziel wurde als Grundsatz der Raumordnung formuliert, dass für FF-PV-Anlagen vorrangig weniger für die Landwirtschaft geeignete kohlenstoffhaltige Böden und Böden mit geringer Feuchtestufe in Anspruch genommen werden sollten.

Der **Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung** wurde in der Änderungsverordnung 2022 (LROP 2022) unter **Ziffer 03** neu gefasst:

Mit dem nunmehr geltenden LROP 2022 werden Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft als Grundsatz der Raumordnung **der Abwägung zugänglich gemacht**: Im Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung wird bestimmt, dass **Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für FF-PV-Anlagen nicht in Anspruch genommen werden sollen**.

Abweichend davon können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt:

*„Als Baustein im angestrebten Energiemix gewinnt die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) zunehmend an Bedeutung. Gemäß den Klimaschutzziele des Bundes soll bis 2030 deutschlandweit eine installierte Leistung für Photovoltaik von 98 GW erreicht werden (vgl. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, Stand 2019). Es ist davon auszugehen, dass durch technische Weiterentwicklung auch in Niedersachsen vermehrt Anlagen zum Einsatz gebracht werden können. Gemäß § 3 Nr. 3 NKlimaG soll Niedersachsen bis 2040 bilanziell den Energiebedarf durch erneuerbare Energien decken. Die Solarenergie spielt hierbei eine wichtige Rolle. In der 2020 durchgeführten Simulativen Kurzstudie zum Einsatz von Wasserstofftechnologie in Niedersachsen (SiKuWa) in der dritten Fassung vom 30.06.2021 wird mit Hilfe einer Modellrechnung untersucht, welche Wasserstoffmengen zukünftig in Niedersachsen eingesetzt werden können und welche Anteile davon in Niedersachsen produziert werden können. Dabei werden anhand verschiedener Kriterien Annahmen zur künftigen Energieerzeugung in Niedersachsen getroffen und in einem realistischen Szenario mit einem Bedarf von 15 GW Freiflächen-Photovoltaik bis hin zur Klimaneutralität gerechnet (Quelle: Institut für Solarenergieforschung Hameln (ISFH)). [...]*

*Dabei sollen für die Nutzung für Photovoltaikanlagen bevorzugt bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen sowie Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand in Anspruch genommen werden. Auch sonstige bauliche Anlagen, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet wurden, sollen bevorzugt für den Bau von Solaranlagen genutzt werden. Damit wird auch dem Raumordnungs-Grundsatz entsprochen, Flächeninanspruchnahme zu verringern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG), zudem steht dies im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen und den Vereinbarungen zum niedersächsischen Weg zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.*

*Es ist ein Kernanliegen des Landes, zukunftsfähige Agrarstrukturen in Niedersachsen zu sichern. Unter der Annahme, dass die Anlagen ca. 1,5 ha pro MW benötigen, wird von einer Flächeninanspruchnahme von 22.500 ha durch Freiflächenanlagen ausgegangen.*

*Bei der Planung von Freiflächenanlagen soll darauf geachtet werden, im Sinne von Ziffer 03 geeignete Gebiete zu identifizieren, um eine raumverträgliche Umsetzung zu ermöglichen.“*

## 2.4 Regionales Raumordnungsprogramm 2020

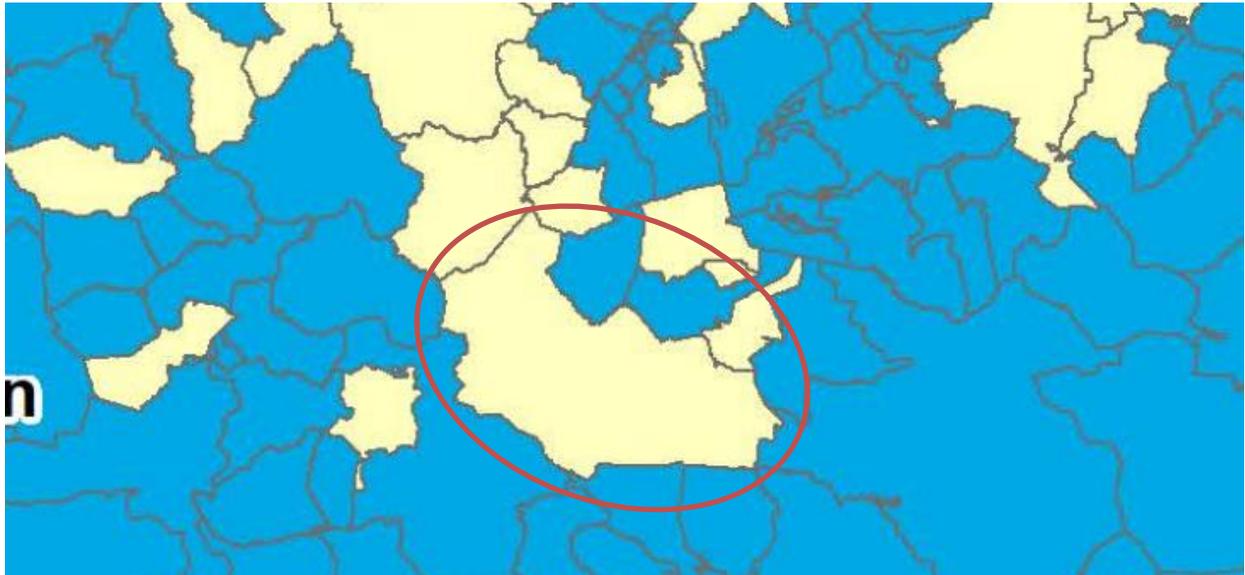
Es gilt das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme), welches mit der Bekanntgabe in der Presse und im Internet am 28. Mai 2020 in Kraft getreten ist.

Im RROP 2020 werden keine regionalplanerischen Konkretisierungen der Ziele und Grundsätze des LROP 2017 hinsichtlich FF-PVA vorgenommen. Die Ziele und Grundsätze des LROP 2017 gelten somit unbenommen im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme).

## 2.5 Freiflächensolaranlagenverordnung

Den Bundesländern steht es gemäß EEG frei, auch Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünflächen in sogenannten **benachteiligten Gebieten**, also bereits festgelegten ertragsschwachen landwirtschaftlichen Standorten, die Teilnahme an den Ausschreibungen zu ermöglichen.

Eine solche Öffnung hat das Land Niedersachsen am 31.08.2021 mit der Freiflächensolaranlagenverordnung vorgenommen. Seitdem dürfen zur Beschleunigung der Energiewende auch in Niedersachsen Flächen in sog. benachteiligten Gebieten teilnehmen. Die Gemeinde Scheeßel gehört nicht zu den sog. landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Somit kann die Freiflächensolaranlagenverordnung im Plangebiet nicht greifen.



**Abbildung 2:** Der Ausschnitt aus der Karte der benachteiligten Gebiete in Niedersachsen und Bremen zeigt, dass die Gemeinde Scheeßel nicht zu den benachteiligten Gebieten (blau) gehört.

## 3 Potenzialflächen für Anlagenstandorte

In den anliegenden Karten wurden die geeigneten Gebiete kartiert, die in Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Planung von FF-PVA bestimmt worden sind. Zudem wurden die fachplanerischen und raumordnerischen Belange zusammengetragen, die für die Potenzialflächensuche relevant sind. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den Festlegungen des LROP 2022 und des RROP 2013 sowie den tatsächlichen Nutzungen, den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) sowie weiteren fachplanerischen Kriterien wie Schutzgebiete und Infrastruktureinrichtungen.

Hieraus ergeben sich Ausschluss- und Restriktionsflächen für FF-PVA im Innen- und insbesondere im Außenbereich. In den Ausschlussgebieten ist eine Errichtung von FF-PVA aufgrund der Konkurrenz mit tatsächlichen freiraumrelevanten Flächennutzungen und den möglichen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaftshaushalt nahezu ausgeschlossen.

Die Restriktionsflächen eignen sich in der Regel eher nicht für FF-PVA - im Einzel- bzw. Ausnahmefall kann hier aber eine Projektrealisierung möglich sein. Hier müssen im Einzelfall in besonderer Weise die unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander abgewogen werden.

Das Ergebnis der Überlagerung von Ausschlussflächen, Restriktionsflächen I und II sowie Gunstflächen wird in einer Karte „Raumwiderstand“ abgebildet. Entsprechend der Farben Dunkelgrün (Gunstflächen), Hellgrün (Restriktionsflächen I), Gelb (Restriktionsflächen II) und Rot (Ausschlussflächen) wird der Raumwiderstand auf der Gesamfläche des Gemeindegebiets dargestellt. Die „übrigbleibenden“ grünen Flächen (Gunstflächen und Restriktionsflächen I) werden im nachfolgenden Planungsschritt zunächst auf ihre Plausibilität geprüft, um dann schließlich einer Einzelbewertung unterzogen zu werden.

### 3.1 Gunstflächen

Die Raumordnung hat den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 6 Satz 6 ROG). Gleichzeitig ist die Raumentwicklung nach den Grundsätzen der Bundesraumordnung verpflichtet, bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, u.a. durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen (§ 2 Abs. 6 Sätze 2 und 3 ROG). Daher sind aus planerischer Sicht insbesondere bereits versiegelte, baulich vorgeprägte und kontaminierte Flächen als potenziell besonders geeignet einzustufen. Diese Bewertung entspricht auch der Bodenschutzklausel aus § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB.

Das Flächenpotenzial der aus raumordnerischer Sicht **besonders geeigneten (versiegelten/baulich vorgeprägten/kontaminierten) Standorte** im Außenbereich ist in der Gemeinde Scheeßel begrenzt bzw. es sind keine derartigen Flächen in ausreichender Größe vorhanden. Zudem handelt es sich oft um Flächen, die ihrerseits mit Einschränkungen (u.a. Standfestigkeit) und Mehrkosten (u.a. Konstruktion/Aufständigung) verbunden sein können. Um die Ausbauziele der Gemeinde für FF-PVA erreichen zu können, wird es daher erforderlich sein, weitere Potenzialflächen in den Blick zu nehmen.

Eine ebenfalls noch hohe Eignung weisen **Standorte mit vorbelastetem, technisch überprägtem Landschaftsbild** auf: Werden im direkten Umfeld von z.B. Schienenwegen, Autobahnen oder Windparks größere PV-Anlagen errichtet, dann werden andere, nicht vorbelastete Freiräume geschont. Die räumliche Nähe zu einer 110-kV-Leitung kann zudem als besonderer Gunstfaktor für größere PV-Anlagen ab ca. 10 MW gelten (vgl. Abschnitt 3.6). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass auch bei Standorten mit technisch überprägtem Landschaftsbild im Regelfall landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden und insoweit eine Konkurrenz zur Lebensmittel- und Tierfutterproduktion besteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich hierbei um hochwertige Böden handelt. Zudem kann im Einzelfall eine „Überbündelung“ eintreten, wenn ein bereits stark vorbelasteter Raum weitere technische Infrastruktur zugewiesen bekommt. Standorte mit vorbelastetem, technisch überprägtem Landschaftsbild können insoweit gegenüber den bereits versiegelten, baulich vorgeprägten bzw. kontaminierten Flächen als „Gunstflächen zweiter Priorität“ betrachtet werden.

Zur Definition geeigneter Gebiete für FF-PVA im Rahmen der Analyse werden die Anforderungen zur Förderfähigkeit des EEG 2023, die Aussagen der Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sowie die Anforderungen der übergeordneten Planungen (LROP) herangezogen.

Die im Rahmen der Analyse relevanten Aspekte zur Bestimmung als geeignet anzusehender Flächen ergeben sich zusammenfassend aus der nachstehenden Tabelle.

**Tabelle 1: Geeignete Flächen gemäß LROP, EEG und Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes**

<b>LROP 2022</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bereits versiegelte Flächen</li> <li>• ausgebeutete Sandgruben</li> </ul>
<b>EEG 2023</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehende rechtskräftige Bebauungspläne für Solarparks oder Gewerbegebiete, in denen FF-PVA zulässig sind</li> <li>• neuer Bebauungsplan für Flächen, die längs in einer Entfernung bis zu 500 Metern (inkl. 15 m freigehaltener Korridor) von Autobahnen oder Schienenwegen liegen</li> <li>• neuer Bebauungsplan für versiegelte Flächen</li> <li>• neuer Bebauungsplan für Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung</li> <li>• Acker- und Grünlandflächen innerhalb eines benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes</li> </ul>
<b>Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen</b>
<b><i>versiegelte / baulich vorgeprägte / kontaminierte Flächen</i></b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, andere versiegelte Flächen</li> <li>• stillgelegte Abfalldeponien</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altlastenflächen / Vorranggebiete Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abraumhalden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• großflächige Parkplätze</li> </ul>
<p><b>ertragsschwache bzw. nutzungseingeschränkte landwirtschaftliche Flächen; landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• landwirtschaftliche Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Böden mit sehr niedrigen Feuchttestufen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Böden mit sehr bzw. äußerst geringem natürlichem Ertragspotenzial</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• besonders (wind-/wasser-)erosionsgefährdete Standorte</li> </ul>
<p><b>Flächen mit vorbelastetem, technisch überprägtem Landschaftsbild</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorbelastete / technische überprägte Teilräume im Außenbereich im Umfeld von Infrastruktur-Standorten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorbelastete / technisch überprägte Flächen im Umfeld von Infrastrukturtrassen wie z.B. Schienenwegen, Straßen oder Höchst- und Hochspannungsfreileitungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen im räumlichen Zusammenhang mit (größeren) baulichen Anlagen(komplexen) im Außenbereich</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete) angebunden sind</li> </ul>
<p><b>Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten/mit schützenswerten Grundwasservorkommen</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiete Torferhaltung / Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten</li> </ul>
<p><b>Flächen mit besonderen technischen und wirtschaftlichen Standortvorteilen (Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien)</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• (schwach) nach Süden/Südwesten geneigte Flächen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kompakter Flächenzuschnitt</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestgröße</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen mit der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft / sichtverschattete Teilräume, insb. durch Topografie oder Gehölze</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaftlich genutzte Teilflächen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung; Trinkwasserschutzgebiete Zone III</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• besonders (wind-/wasser-) erosionsgefährdete Standorte</li> </ul>

Aus diesen relevanten Aspekten werden zunächst die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gebiete im Rahmen der Analyse als geeignet abgeleitet, definiert und in den anliegenden Karten dargestellt. Flächenkategorien, die im Gebiet der Gemeinde Scheeßel nicht vorhanden sind oder im Rahmen der Analyse nicht geprüft werden können, werden nicht aufgeführt.

Weitere von den obenstehenden Aspekten sollen erst im Rahmen der Einzelfallprüfung angewendet werden. Einige der obenstehenden Aspekte werden zudem aufgrund der Entscheidungen der Samtgemeinde abweichend bewertet und entsprechend anders als Kriterien aufgeführt.

**Tabelle 2: Gunstflächen – Flächen, die sich potenziell eignen**

Gunstflächen	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
<b>Versiegelte / baulich vorgeprägte / kontaminierte Flächen</b>		
versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, andere versiegelte Flächen	eigene Ermittlung	keine geeigneten Flächen vorhanden  Es kommen grundsätzlich sehr unterschiedliche Formen versiegelter Konversions-/Brachflächen für FF-PV-Anlagen in Betracht, z.B. ungenutzte / brachgefallene und bereits versiegelte Gewerbe- und Industrieflächen, ungenutzte Lagerplätze, aufgegebene militärische Liegenschaften wie Kasernenstandorte, Flugplätze oder Munitionsdepots mit hohem Versiegelungsgrad und ohne/mit geringer ökologischer Funktion, ungenutzte Verkehrsnebenflächen von Flugplätzen und brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich, z.B. versiegelte Flächen im Bereich aufgegebener landwirtschaftlicher Betriebe, etwa ehemalige Silageplatten für Biogasanlagen.
stillgelegte Abfalldeponien	eigene Ermittlung	keine geeigneten Flächen vorhanden  Die Nutzung von Altdeponien für FF-PV-Anlagen kommt in der Stilllegungs- und Nachsorgephase einer Deponie in Betracht. Dabei ist Voraussetzung, dass PV-Anlagen mit den Anforderungen an die Deponie vereinbar sind, also z.B. keine negativen Auswirkungen auf die Deponieabdichtung haben und die Gaserfassung nicht beeinträchtigen.
Altlastenflächen; Vorranggebiete Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen;  Altlasten	Altlastenkataster / FNP / eigene Ermittlung	Altlastenstandorte sind aufgrund ihrer Vorbelastung und der eingeschränkten Nachnutzung grundsätzlich für FF-PV-Anlagen geeignet. Hierzu können z.B. Flächen mit Altlasten im Boden oder im Grundwasser zählen. Sie sind für eine Nachnutzung für FF-PV-Anlagen grundsätzlich geeignet. Die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicherzustellen (z.B. durch Auflastfundamente statt Rammung der Modultische).
Abraumhalden	eigene Ermittlung	keine geeigneten Flächen vorhanden  Soweit Abraumhalden die bauordnungsrechtlich vorgegebene Standfestigkeit von PV-Anlagen erlauben, können sie für FF-PV-Anlagen in Betracht kommen.
Großflächige Parkplätze	eigene Ermittlung	keine geeigneten Flächen vorhanden  Hier geht es um großflächige Stellplatzanlagen etwa von Einkaufs- oder Nahversorgungszentren oder von gewerblichen Großbetrieben, auf Messegeländen o.ä. Grundsätzlich bieten aufgeständerte PV-Anlagen über Stellplätzen den hier abgestellten Fahrzeugen einen zusätzlichen Schutz vor Niederschlag und Sonneneinstrahlung. In Teilen kann der hier generierte Strom auch zur Betankung von parkenden E-Fahrzeugen und anderen Verbrauchern im Umfeld der Stellplatzanlagen genutzt werden.

Gunstflächen	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
<b>Flächen mit vorbelastetem, technisch überprägtem Landschaftsbild</b>		
<p>Flächen vorhandener Windparks ohne entgegenstehende planungsrechtliche Regelungen</p>	<p>FNP / RROP</p>	<p>keine geeigneten Flächen vorhanden</p> <p>Die Flächen zwischen vorhandenen Windenergieanlagen sind als Bereiche mit besonders vorbelastetem Landschaftsbild zu werten und als solche aus Sicht der Gemeinde in besonderem Maße für die Ansiedlung von FF-PV-Anlagen geeignet.</p> <p>Die Gebiete sollten aus Sicht der Gemeinde für eine FF-PV-Anlagen-Nutzung geöffnet werden. Planungsrechtliche Regelungen stehen derzeit allerdings in der Regel entgegen, da sowohl das RROP eine andere Nutzung nicht zulässt, als auch in der Bauleitplanung die Nutzung durch FF-PV-Anlagen nicht vorgesehen ist.</p> <p>Flächen von Windparks, in denen planungsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, sind als Gunstflächen zu werten.</p>
<p>Gewerbliche Bauflächen und Industriegebiete</p>	<p>FNP</p>	<p>Gewerbliche Bauflächen sowie schon bestehende rechtskräftige Bebauungspläne für Gewerbegebiete, in denen FF-PV-Anlagen zulässig sind, können als Standorte für FF-PV-Anlagen infrage kommen. FF-PV-Anlagen zählen zu den Gewerbebetrieben und können daher grundsätzlich auch in Gewerbegebieten untergebracht werden.</p> <p>Allerdings benötigen FF-PV-Anlagen nicht die für GE-Gebiete übliche Infrastruktur und Erschließung. Sollten bestehende bereits vollständig erschlossene GE-Gebiete nicht für FF-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden, müssen die Bebauungspläne, in denen FF-PV-Anlagen nicht ausgeschlossen werden, dazu durch die Gemeinden entsprechend geändert werden.</p>
<p>500 m Bereich im Umfeld von Infrastrukturtrassen wie z.B. Schienenwegen, Straßen oder Höchst- und Hochspannungsfreileitungen</p>	<p>eigene Ermittlung</p>	<p>Die Parallellage zu Schienenwegen und Autobahnen zählt zur EEG-Förderkulisse (nach § 37 Abs. 1 EEG 2023 bis zu 500 m).</p> <p>Ergänzend können auch weitere Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen (z.B. Bundesstraßen) ebenso wie sonstige Infrastrukturtrassen, insbesondere Elektrizitäts-Freileitungen, als Vorbelastung der Landschaft und insoweit als potenziell geeignete Lagen eingestuft werden.</p> <p>Zu berücksichtigen sind bei Straßen die Bauverbotszonen und bei Elektrizitäts-Leitungen die Baubeschränkungszone / Schutzstreifen jeweils als Ausschlussflächen.</p>
<p>500 m Bereich im Außenbereich im Umfeld von Infrastruktur-Standorten -Windenergieanlagen</p>	<p>eigene Ermittlung/Windenergieatals/FNP</p>	<p>Dies sind z.B. Flächen im Umfeld von technisch geprägten Standorten wie Umspannwerken, Schaltanlagen, Konverterstationen, Kraftwerken, Windparks, Sendemasten, Gasverdichterstationen, größeren Rastanlagen/Autohöfen. Mögliche Erweiterungspotenziale/-erfordernisse – etwa</p>

Gunstflächen	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
		von Windparks oder Umspannwerken – bzw. zu erwartende Ersatz- oder Parallelneubauten (Höchstspannungsfreileitungen) sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

### 3.2 Restriktionsflächen I

Zu den Flächen, die aus raumordnerischer Sicht für Freiflächen-PV-Anlagen in Betracht kommen können, zählen **Standorte mit geringer Eignung für die Landwirtschaft, Standorte mit räumlicher Anbindung an Siedlungskörper/größere bauliche Anlagen und Standorte in entwässerten Teilbereichen von Vorranggebieten Torferhaltung**, in denen bisher eine den Torfkörper zehrende landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Geht die Errichtung von PV-Anlagen hier mit einer Anhebung des Grundwasserspiegels einher, ergibt sich eine verbesserte Kohlenstoff- Bindung und insoweit ein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz.

Alle drei Standortkategorien sind mit klar erkennbaren Einschränkungen verbunden und insoweit allenfalls als bedingt/in Teilbereichen geeignet einzustufen. Insbesondere gilt für alle drei Kategorien, dass es sich hier jeweils um unversiegelte Freiraumflächen handelt, die (bisher) im Regelfall landwirtschaftlich genutzt werden und daher einen Beitrag zur Nahrungsmittel- und Tierfutterproduktion leisten. Ihre Inanspruchnahme sollte daher nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sich im Bereich der Gunstflächen keine hinreichenden Standortpotenziale zur Erreichung der Ausbauziele ergeben. Es bedarf in der Kategorie der „Flächen, die sich nur bedingt eignen“ zudem einer sorgfältigen Belangermittlung und Abwägung im Einzelfall.

**Tabelle 3: Restriktionsflächen I – Flächen, die sich nur bedingt eignen**

Restriktionsflächen I	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
<b>Ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen</b>		
Flächen mit sehr und äußerst geringem Ertragspotenzial (gemäß Landwirtschaftskammer)	LWK	Vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund wird empfohlen, in den Gemeinden nur die als Acker- oder Grünland genutzten Flächen als geeignet einzustufen, die über ein vergleichsweise geringes natürliches Ertragspotenzial verfügen. Es sollten prioritär nur Böden mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit für FF-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden.  Flächen der Stufen 1 (äußerst geringe Ertragsfähigkeit) und 2 (sehr geringe Ertragsfähigkeit) werden von der LWK den Restriktionsflächen I zugeordnet.
<b>Vorranggebiete Torferhaltung - Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten</b>		
Vorranggebiet Torferhaltung (Einzelfallprüfung)	RROP/LROP	Lediglich eine minimale Fläche vorhanden  In Vorranggebieten Torferhaltung sind vorhandene Torfkörper als natürliche Kohlenstoffspeicher zu erhalten. FF-PV-Anlagen können so gebaut werden, dass sie den Torfkörper nicht beeinträchtigen. Die Nutzung dieser Gebiete für FF-PV-Anlagen kann mit Vorteilen für Klima und Naturschutz verbunden sein: Sofern FF-PV-Anlagen auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten, entwässerten Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten entstehen und durch den Entfall der landwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen eine Anhebung der Wasserstände ermöglicht und umgesetzt wird, reduziert dies die CO2-Emissionen dieser Bö-

Restriktionsflächen I	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
		<p>den. Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung sollten daher nur entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Flächen für FF-PV-Anlagen in Verbindung mit einer Flächenaufwertung in Anspruch genommen werden (Einzelfallprüfung).</p> <p>Gemäß dem am 08.07.2022 beschlossenen „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, sind künftig auch FF-PV-Anlagen auf den vorgenannten Flächen EEG-förderfähig, sofern die Errichtung der Anlage mit einer dauerhaften Wiedervernässung des Moorbodens verbunden ist.</p>
<p><b>Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen / größere bauliche Anlagen angebunden sind</b></p>		
<p>500 m Bereich um vorhandene Gewerbe- und Industriegebiete</p>	<p>eigene Ermittlung</p>	<p>Flächen, die an die vorhandenen Gewerbegebiete anbinden, liegen in einem vorbelasteten Landschaftsraum und sind daher grundsätzlich für FF-PV-Anlagen geeignet. Bei der Anbindung von Standorten an vorhandene Industrie- und Gewerbegebiete ist aber auch zu beachten, dass nicht potenzielle Entwicklungsflächen für Gewerbe in Anspruch genommen werden. Hier sind ggf. FF-PV-Anlagen nur als „Zwischennutzung“ zu sehen.</p> <p>Aus dem gleichen Grund werden keine Standorte in diese Kategorie aufgenommen, die an andere Siedlungsflächen, wie Wohnen und Wohnfolgeinfrastruktur anbinden.</p>
<p>500 m Bereich um Flächen im räumlichen Zusammenhang mit (größeren) baulichen Anlagen(komplexen) im Außenbereich</p>	<p>eigene Ermittlung</p>	<p>Flächen z.B. angrenzend an landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe; Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs dürfen nicht eingeschränkt werden oder Betrieb ist selbst Betreiber / Investor des Solarparks und stellt eigene Flächen zur Verfügung</p> <p>Dieses Kriterium ist gemäß Arbeitshilfe nur bei kleineren Freiflächen-PV-Anlagen von Relevanz, bei denen sich die Größe der PV-Anlage maßstäblich an den baulichen Anlagen orientiert, d.h. die Anlage dem Gebäude baulich (deutlich) untergeordnet ist (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)</p> <p>Hinweis: Einem weiteren Zubau von privilegierten Vorhaben im Außenbereich mit dem vorrangigen Zweck, einen räumlichen Zusammenhang zu Freiflächen-PV-Anlagen als Planrechtfertigung herstellen zu können, ist vorzubeugen.</p>

Nach dem EEG 2023 (hier: § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. j) soll eine PV-Anlage auch auf einer Fläche förderfähig sein, „die ein Gewässer im Sinn des Wasserhaushaltsgesetzes ist“. Deshalb könnte geprüft werden, ob auch Gewässer – ggf. unter Einschränkungen – als „bedingt geeignete Fläche“ für Anlagen des Typs „Floating PV“ eingestuft werden sollten. Gegen eine solche Einstufung dürfte allerdings u.a. sprechen, dass Stillgewässer vielfach eine wichtige Biotopfunktion für wassergebundene Arten und als Brut- und Rastplatz ebenso wie als Nahrungshabitat u.a. für geschützte Vogelarten dienen. Zudem haben sie nicht selten eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft ebenso wie für die landschaftsgebundene Naherholung.

Der Bewertung von Wasserflächen als „bedingt geeignete Flächen“ für PV-Anlagen steht zu- dem § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entgegen, wonach § 2 EEG für nicht anwendbar erklärt wird. In § 36 Abs. 3 WHG wird zudem die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen in und über Gewässern sehr stark eingeschränkt. Diese sind etwa bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern nur zugelassen, wenn 50 m Abstand zur Uferlinie eingehalten und maximal 15 Prozent der Wasserfläche bedeckt werden.

### 3.3 Restriktionsflächen II

Bei den als Restriktionsflächen II eingestuften Gebieten ist davon auszugehen, dass sie sich regelmäßig nur **begrenzt/eher nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen**. Im Einzelfall kann eine Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen aber durchaus möglich sein - je nach Abwägung der für die konkrete Fläche relevanten, entgegenstehenden oder begünstigenden Belange. Sie können insoweit auch als „Abwägungsflächen“ bezeichnet werden, weil für sie in besonderer Weise unterschiedliche Belange gegen- und untereinander abgewogen werden müssen.

„Abwägungsflächen“ sollten von der weiteren Betrachtung grundsätzlich ausgenommen werden, wenn im Planungsraum ausreichend anderweitige Flächenreserven in der Kategorie „potenziell geeignet“ (und ggf. bedingt geeignet) **zur Verfügung stehen**, um die Klimaziele und die hiermit verbundenen PV-Ausbauziele des Landes (15 GW Freiflächen-Photovoltaik bis 2035) in Niedersachsen zu erreichen. Nur dann, wenn die Erreichung dieser Ausbauziele trotz forcierter Nutzung des Potenzials an ungenutzten Gunstflächen und bedingt geeigneten Flächen (Restriktionsflächen I) nicht gewährleistet ist, sind auch „Flächen, die sich eher nicht eignen“, in die Standortsuche einzubeziehen.

Alle Abwägungsflächen (Restriktionsflächen II) werden im Folgenden tabellarisch dargestellt. Ebenfalls berücksichtigt werden solche Abstandszonen/Pufferzonen, die Abstandsschätzungen zu anderen Nutzungen darstellen, sich aus fachlichen Vorgaben ergeben und erforderlich sind, um Konflikten vorzubeugen.

Hinsichtlich der Restriktionsflächen II, die auf den **Empfehlungen der Landwirtschaftskammer** basieren (Böden mit mittlerem natürlichem Ertragspotenzial) ist anzumerken, dass in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer im Einzelfall auf Teilflächen eine Nutzung für FF-PV-Anlagen ermöglicht werden kann. Hierzu ist dann eine detaillierte Untersuchung der Ertragsfähigkeit auf den entsprechenden Flächen erforderlich.

**Tabelle 4: Restriktionsflächen II – Flächen, die sich eher nicht eignen**

Restriktionsflächen II	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
<b>Raumordnerisch Festlegungen</b>		
Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	RROP	<p>Potenzielle Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind im RROP als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt. Als fachliche Grundlage für diese Festlegung dient der Landschaftsrahmenplan des Landkreises. Die darin aufgeführten potenziellen Schutzgebiete (i.d.R. ZK2-Gebiete) erfüllen die Kriterien zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet gemäß BNatSchG. Die Belange des Naturschutzes sind bei der Planung von FF-PV-Anlagen hier besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund detaillierter ökologischer Untersuchungen kann in Randbereichen großflächiger Vorbehaltsgebiete eine Inanspruchnahme durch FF-PV-Anlagen möglich sein, wenn dort das Landschaftsbild nur eingeschränkt wertvoll ist, eine Vorbelastung besteht und Kriterien zur Unterschutzstellung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet daher für diese Flächen nur eingeschränkt vorhanden sind.</p>
Sonstige Vorbehaltsgebiete	RROP	Sofern das RROP nicht den Ausschluss der Nutzung der Solarenergie als Ziel regelt, sind die Vorbehaltsgebiete auch

Restriktionsflächen II	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
<p>(VB) nach dem RROP (Arbeitshilfe), soweit in der Gemeinde vorhanden, z.B.:</p> <p>VB Grünlandbewirtschaftung</p> <p>VB Erholung</p>		<p>nicht als Ausschlussfläche anzusehen, sondern als Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung sind einer Abwägung zugänglich, wenn (wichtige) städtebauliche Gründe dafürsprechen. In der Begründung des Flächennutzungsplans/ Bebauungsplans ist in diesem Fall darzulegen, warum andere Standorte im Gemeindegebiet, für die nicht der Vorbehalt festgelegt wurde, als besser geeignet eingestuft werden – trotz entgegenstehenden Grundsatzes der Raumordnung (Alternativenprüfung).</p> <p>Bei der Abwägungsentscheidung ist das im EEG 2023 gesetzlich definierte hohe Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.</p>
<p>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft</p>	<p>RROP</p>	<p>Das LROP 2022 regelt, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für FF-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden sollen, aber für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden können (Kapitel 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 4 und 5 LROP 2022) (Grundsatz der Raumordnung).</p> <p>Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollten von der Inanspruchnahme durch (konventionelle) PV-Anlagen zumindest dann ausgenommen werden, wenn im Planungsraum ausreichend anderweitige Flächenreserven in der Kategorie „potenziell geeignet“ oder „bedingt geeignet“ zur Verfügung stehen, um das Flächenziel gemäß NKlimaG zu erreichen.</p>
<p>Vorranggebiete Windenergienutzung</p>	<p>RROP</p>	<p>Die Gebiete sollten aus Sicht der Gemeinde für eine FF-PV-Anlagen-Nutzung geöffnet werden. Planungsrechtliche Regelungen stehen derzeit allerdings entgegen, da sowohl das RROP eine andere Nutzung nicht zulässt als auch in der Bauleitplanung die Nutzung durch FF-PV-Anlagen nicht vorgesehen ist.</p>
<p><b>Siedlung, Denkmalschutz und Infrastruktur</b></p>		
<p>400 m Abstandspuffer um bestehende und geplante Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen)</p>	<p>FNP</p>	<p>Zu den Siedlungen soll ein Vorsorgeabstand frei von FF-PV-Anlagen bleiben, um Raum für die zukünftige Siedlungsentwicklung zu lassen, dem Gebot der Rücksichtnahme und den Schutzansprüchen der Wohnnutzungen zu genügen (z.B. vor visuellen Beeinträchtigungen / Blendwirkungen).</p> <p>Auch Ortslagen in an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gemeinden sind mit einem Schutzabstand berücksichtigt.</p>
<p>Abstandspuffer um bestehende Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich</p>	<p>eigene Ermittlung</p>	<p>Auch um Wohngebäude im Außenbereich kann es zum Schutz der Wohnnutzung vor Blendwirkung und einer bedrängenden technischen Überformung der Landschaft erforderlich sein, einen Schutzabstand einzuhalten. Das Erfordernis ist jedoch auch abhängig von der Himmelsrichtung und der Ausdehnung der FF-PV-Anlagen. Auch können die Ge-</p>

Restriktionsflächen II	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
		<p>ländetopografie und optische Barrieren, wie Schutzpflanzungen und Aufforstungen an die Stelle eines Schutzabstandes treten.</p> <p>Der Abstandspuffer ist aber im Sinne der o.g. Ausführungen der Abwägung im Einzelfall zugänglich und wird daher hier nicht pauschal vorgesehen.</p> <p>Da im Außenbereich außerhalb der Ortschaften ein Puffer für die Siedlungsentwicklung nicht vorgehalten werden muss, wäre ein pauschaler Abstand hier geringer anzusetzen.</p>
Sonderbauflächen/-gebiete Windkraft	FNP	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 BauGB, § 34 BauGB</p> <p>keine geeigneten Flächen vorhanden</p> <p>im FNP dargestellte Sondergebiete Windkraft sind aufgrund der technischen Vorprägung und der Netzanschlussmöglichkeiten prädestiniert für eine Nutzung der Solarenergie. Jedoch müssen diese Flächen - soweit sie zugleich Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind - auch im RROP, im FNP und im Bebauungsplan für diese Nutzung geöffnet werden.</p>
Flächen von bekannten und vermuteten Bodendenkmälern	LK Rotenburg (Wümme)	<p>§ 12 ff. NDSchG</p> <p>Bodendenkmäler werden durch Eingriffe in den Boden zerstört. Zwar ist die tatsächliche Inanspruchnahme von Boden durch Erdbauarbeiten bei FF-PV-Anlagen nur äußerst gering, eine Inanspruchnahme von Flächen mit Bodendenkmälern ist jedoch stets nur in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde möglich, um unwiederbringbare Zerstörungen zu vermeiden bzw. zuvor die Bodendenkmale zu sichern und zu dokumentieren.</p>
Abstandspuffer zu Baudenkmalern	Nds. Denkmalatlas	<p>Relevant in der Einzelfallbetrachtung</p> <p>§ 8 NDSchG</p> <p>Nachdem das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geändert wurde, entfällt ein Umgebungsschutz zu erneuerbaren Energien weitestgehend, sodass die Gemeinde keinen allgemeinen Abstandspuffer zu Baudenkmalen begründen kann.</p> <p>Im Einzelfall kann es dennoch erforderlich sein, dass für die Wirkung von Bau- oder Bodendenkmälern Umgebungsschutz als Vorsorgeabstand berücksichtigt werden muss. Dies ist bei den weiteren Planverfahren dann mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Der hier vorgesehene Abstandspuffer ist als Vorsorgeabstand pauschal angesetzt und kann in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde auch abwägend überwunden werden.</p>

Restriktionsflächen II	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
<b>Natur und Landschaft, Erholung</b>		
50 m Abstandspuffer um Waldflächen	RROP/FNP	<p>Landeswaldgesetz (LWaldG), RROP/LROP</p> <p>Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nur begrenzt für FF-PV-Anlagen: Zum einen tragen Gehölze zur Verschattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag, zum anderen können entsprechende Anlagen die für verschiedene Waldfunktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen. Darüber hinaus ist ein ausreichender Abstand erforderlich, um Schutz vor umstürzenden Bäumen oder Schutz im Brandfall zu gewährleisten.</p> <p>Der erforderliche Abstand wird vorsorglich mit 50 m angenommen, kann im Einzelfall variieren und ist bei der Detailplanung daher jeweils mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen. Im RROP des LK Rotenburg (Wümme) werden 50 m Abstand empfohlen.</p>
Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung  Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	LRP/RROP	Besonders wertvolle Räume für die landschaftsbezogene Naherholung sind im LRP und in den Vorbehaltsgebieten Erholung des RROP abgebildet. Sie sollten aufgrund ihrer Eigenart und Bedeutung für den Tourismus möglichst nicht für FF-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden.
Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung (NSG/LSG) erfüllen	LRP	Hierunter fallen Gebiete, die gemäß Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG oder NSG aufweisen. Die Gebiete sind i.d.R. identisch mit den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft des RROP (sh. dort). Die Belange des Naturschutzes sind hier besonders zu berücksichtigen.
Landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen	LK Rotenburg (Wümme)	Keine Flächen vorhanden
Avifaunistisch wertvolle Vogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	NLWKN / UNB LK Rotenburg (Wümme)	<p>Brut- und Gastvogelgebiete nach NLWKN-Daten</p> <p>Gastvogelgebiete sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.</p> <p>Da FF-PV-Anlagen großräumig die Landschaft verändern und Biotope „überbauen“, sollten sie nicht in avifaunistisch wertvollen Vogellebensräumen errichtet werden, die über eine lokale Bedeutung hinausgehen.</p>
Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms	LK Rotenburg (Wümme)	keine Flächen vorhanden
Moorflächen gemäß der nationalen Moorschutzstrategie	Umweltkarten Nds/ LK Rotenburg (Wümme)	In der Gemeinde vorhanden

Restriktionsflächen II	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
<b>Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Bodenschutz</b>		
Böden mit mittlerem bis hohem natürlichen Ertragspotenzial (gemäß LWK)	LWK	<p>Bodenfruchtbarkeiten, die nicht unter die Gunstflächen fallen, sollten mit Blick auf Flächenkonkurrenz und Nahrungsmittelproduktion möglichst nicht für FF-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Böden der Ertragsstufen 3 (geringe Ertragsfähigkeit) werden von der LWK den Restriktionsflächen II zugeordnet.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind die überlagernden Sonderbauflächen Windenergie (FNP) und Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Diese Flächen sind bereits infrastrukturell vorgeprägt und bieten gute Voraussetzungen zur Netzanbindung von FF-PV-Anlagen, sodass die Lagegunst hier höher als die Bodenfruchtbarkeit gewertet wird.</p> <p>Flächen mit Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Bei Überlagerungen mit Böden besserer Qualität wird die Lagegunst der belasteten Böden daher höher eingestuft als das Ertragspotenzial. Überdies ist die agrarstrukturelle Verträglichkeit nachzuweisen.</p>
Böden mit besonderen Werten bzw. schützenswerte Böden	LBEG	<p>Böden mit kulturhistorischer Bedeutung dokumentieren die historischen Tätigkeiten des Menschen in der Landwirtschaft. Sie sind ein Archiv der Kulturgeschichte der Landschaft und sollten von baulichen Anlagen freigehalten werden. Im Plangebiet handelt es sich vor allem Plaggeneschböden, die historisch durch die Düngung mit Plaggen entstanden sind. Diese Flächen fallen zum Teil aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit ohnehin schon unter die Ausschlussflächen.</p> <p>Die natürlichen Bodenfunktionen sollten durch eine FF-PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Extremstandorte: naturnahe Böden (alte Waldstandorte, naturnahe Moore); Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung; seltene Böden etc.; Hier nur berücksichtigt: Böden mit extrem nassen Verhältnissen, extrem trockenen Verhältnissen und landesweit seltene Böden</p>
Gewässer für „Floating PV“	RROP / FNP	<p>WHG, NWG, § 61 BNatSchG</p> <p>Wasserflächen, die sich für „Floating PV“ eignen; nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 förderfähige Gewässer im Sinne des WHG; Biotopfunktionen für wassergebundene Arten, Brut- und Rastplätze für Vögel sowie Nahrungshabitate für Vögel dürfen nicht beeinträchtigt werden; Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Naherholung dürfen nicht beeinträchtigt werden; Einschränkungen des § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WHG sind zu prüfen</p>

### 3.4 Ausschlussflächen

Ausschlussflächen sind solche Gebiete, bei denen zwar im Einzelfall in kleineren Teilbereichen eine Realisierung von FF-PVA denkbar wäre, bei denen es jedoch angezeigt ist, diese aufgrund ihrer herausgehobenen Funktion für andere Nutzungen als insgesamt nicht geeignet einzustufen.

Ausschlussflächen weisen gegenüber FF-PV-Anlagen in der Regel einen hohen bis sehr hohen Raumwiderstand auf. In Teilen ist die Errichtung von FF-PV-Anlagen in diesen Flächen sogar aus faktischen Gründen (z.B. vorhandene Bebauung) oder rechtlichen Gründen (z.B. nicht zugelassene Nutzungsart gemäß Bebauungsplan) überhaupt nicht möglich. Allenfalls in seltenen Fällen und in kleineren Teilbereichen ist bei manchen der Ausschlussflächen die Errichtung neuer FF-PV-Anlagen denkbar.

Die in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellten Gebietstypen sind daher **im Regelfall nicht geeignet** für Freiflächen-PV-Anlagen und können daher auf der Ebene der Potenzialflächenanalyse ausgeschlossen werden. Ebenfalls berücksichtigt werden solche Abstandszonen/Pufferzonen, die Abstandsschätzungen zu anderen Nutzungen darstellen, sich aus fachlichen Vorgaben ergeben und erforderlich sind, um Konflikten vorzubeugen.

Hinsichtlich der Ausschlussflächen aufgrund der **Empfehlungen der Landwirtschaftskammer** (Böden mit hohem bis sehr hohem natürlichen Ertragspotenzial) ist anzumerken, dass in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer unbenommen der Ergebnisse dieser Analyse im Einzelfall auf Teilflächen eine Nutzung für FF-PV-Anlagen ermöglicht werden kann. Hierzu ist dann eine detaillierte Untersuchung der Ertragsfähigkeit auf den entsprechenden Flächen erforderlich.

**Tabelle 5: Ausschlussflächen – Flächen, die sich nicht eignen**

Ausschlussflächen	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
<b>Festlegungen der Raumordnung</b>		
Vorranggebiete Natur und Landschaft	RROP	§ 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG Mit dieser Kategorie werden für den Naturschutz besonders wertvolle Gebiete gesichert. Diese Gebiete haben eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild. Für die Errichtung von FF-PV-Anlagen bieten sie sich nicht an.
Vorbehaltsgebiete Wald	RROP	§ 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG Im RROP werden insbesondere Wälder mit besonderer ökologischer und sozioökonomischer Waldfunktion sowie große, zusammenhängende Waldgebiete gesichert, ab einer Flächengröße von 2,5ha. Diese Gebiete kommen wegen ihrer zu schützenden Waldfunktion regelmäßig nicht für FF-PV-Anlagen in Betracht.
Vorranggebiete Natura 2000	RROP	§ 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG Maßnahmen / Vorhaben dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieser Gebiete haben.
Vorranggebiete Biotopverbund	LROP	§ 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG Vorranggebiete für den Biotopverbund stehen in der Regel, aber insbesondere für Wald und halboffene Gebiete, den

Ausschlussflächen	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
		<p>FF-PV-Anlagen entgegen. Im Einzelfall ist aber die Art des beabsichtigten Biotopverbundes entscheidend. So kann z.B. eine Einzelfallprüfung ergeben, dass die Umwandlung intensiv genutzter Ackerstandorte hin zu Extensivgrünland unter FF-PV-Anlagen oder eine Vernässung der Flächen unter den FF-PV-Anlagen durch Entfernung der Drainagen zu einer Aufwertung der Vernetzungsfunktion innerhalb des Biotopverbundes führen kann.</p>
<p>Vorranggebiete Rohstoffgewinnung</p>	<p>RROP</p>	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 1 ROG</p> <p>Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. Solange die Rohstoffe noch nicht abgebaut sind, steht eine FF-PV-Anlage den raumordnerischen Zielen entgegen.</p> <p>Diese Gebiete dienen der langfristigen Rohstoffsicherung über den Zeitraum von 20 Jahren hinaus. FF-PV-Anlagen sind hier im Einzelfall als „Zwischennutzung“ denkbar, soweit der Rückbau vertraglich vereinbart wird. Die Dauer der Zwischennutzung darf dabei die absehbare Geltungsdauer des Raumordnungsplans nicht überschreiten.</p> <p>Den Renaturierungszielen nach der Rohstoffausbeutung steht eine FF-PV-Anlage in der Regel ebenfalls entgegen. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, kann als Folgenutzung der Rohstoffgewinnung auch eine FF-PV-Anlage errichtet werden.</p>
<p>Vorranggebiete für (bodengebundene) Leitungen, z.B. Gas, Öl</p>	<p>RROP</p>	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 3 ROG;</p> <p>Die Leitungstrassen kommen für FF-PV-Anlagen nicht infrage. Der Schutzstreifen der jeweils gesicherten Leitung ist von baulichen Anlagen freizuhalten.</p>
<p>Vorranggebiete für lineare Infrastrukturen: Haupt Eisenbahnstrecke Hauptverkehrsstraße, Leitungstrasse (ELT)</p>	<p>RROP</p>	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 3 ROG;</p> <p>Die Leitungstrassen dienen dem Verkehr bzw. dem Stromtransport und kommen für FF-PV-Anlagen nicht infrage.</p> <p>Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich regelmäßig um vorbelastete Landschaftsräume handelt, so dass sich das direkte Umfeld dieser Infrastrukturtrassen für FF-PV-Anlagen besonders eignen kann (vgl. Kategorie Gunstflächen)</p>
<p>Vorranggebiete regional bedeutsamer Radweg</p>	<p>RROP</p>	<p>§13 Abs. 5 Nr. 1 ROG</p> <p>Regional bedeutsame Radwege kommen für FF-PV-Anlagen nicht infrage.</p>

Ausschlussflächen	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
<b>Siedlung, Wohnen, Denkmalschutz, Infrastruktur</b>		
<p>Bestehende und geplante Siedlungsflächen:</p> <p>Im FNP darstellte Bauflächen / Flächen als Teil der Ortslagen bzw. im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Wohnbauflächen, WA, WS, gemischte Bauflächen, MD, Gemeinbedarf, Sonderbauflächen/-gebiete und Grünflächen als Teil der Ortschaften) außer gewerbliche Bauflächen</p>	FNP	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 BauGB, § 34 BauGB</p> <p>Die im Zusammenhang bebauten Innenbereiche gemäß §34 BauGB sind für FF-PV-Anlagen nicht geeignet. Dies umfasst im FNP dargestellte und bereits bebaute Flächen als Teil der Ortslagen bzw. im Zusammenhang bebauter Ortsteil mit Ausnahme der gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Auch die im FNP vorgesehenen, aber noch unbebaute Bauflächen eignen sich nicht für eine Inanspruchnahme durch FF-PV, da dort i.d.R. die Siedlungserweiterung in absehbarer Zeit (10-15 Jahre Laufzeit des FNP) weiterverfolgt werden soll. Sofern dennoch eine Nutzung durch FF-PV erfolgen soll, wären die FNP-Darstellungen dann anzupassen.</p> <p>Die Flächen erhalten zudem einen Abstandspuffer als Umgebungsschutz (weich / Restriktion II)</p>
Wohngebäude im Außenbereich	ALKIS	<p>§ 35 BauGB</p> <p>Wohngebäude außerhalb der Ortslagen (im Außenbereich nach § 35 BauGB) mit den durch Wohnnutzung geprägten Grundstücksflächen sind als vorhandene Nutzung und Bebauung Ausschlussflächen für FF-PV-Anlagen.</p> <p>Diese Flächen erhalten einen Abstandspuffer als Umgebungsschutz (weich / Restriktion II)</p> <p>Auch Wohngebäude im Außenbereich in angrenzenden Gemeinden sind in die Betrachtung einzubeziehen.</p>
Baudenkmäler	Nds. Denkmalatlas	<p>§ 8 NDSchG</p> <p>Hier werden nur Kirchen oder andere bedeutsame Baudenkmäler berücksichtigt.</p> <p>Die Wirkung von Baudenkmälern darf durch FF-PV-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(Umgebungsschutz weich / Restriktion II bei Einzelfallprüfung)</p>
Sichtbare Bodendenkmäler	LK	<p>§ 8 NDSchG; Erhaltung des Bodendenkmals</p> <p>Die Wirkung von sichtbaren Bodendenkmälern darf durch FF-PV-Anlagen nicht beeinträchtigt werden</p> <p>(Umgebungsschutz weich / Restriktion II Einzelfallprüfung).</p>
Bundes-, Landes- und Kreisstraße (klassifizierte Straßen) mit 20 m Anbauverbotszone	RROP /FNP	<p>§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)</p> <p>Freihaltung des Verkehrsweges sowie der 20 m Anbauverbotszone</p>
Bahnstrecken	RROP /FNP	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Ausschlussflächen	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
		Freihaltung des Schienenweges, Belange der Betreiber berücksichtigen
Trassen von Hochspannungsfreileitungen mit Schutzstreifen	FNP	<p>Freihaltung der Leitungstrasse mit Baubeschränkungszone als Schutzstreifen</p> <p>Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.</p> <p>Die Baubeschränkungszone ist im Einzelfall bei den Versorgungsträgern abzufragen. Vorsorglich wird hier ein Schutzstreifen von 40 m zu beiden Seiten als Ausschlussfläche angesetzt. Die Bebaubarkeit mit FF-PV-Anlagen in der Baubeschränkungszone sowie die tatsächlich erforderliche Breite eines freizuhaltenen Schutzstreifens sind jeweils im Einzelfall mit den Versorgungsträgern abzustimmen.</p>
Rohrleitungen als Hauptversorgungsleitungen: z.B. Erdgas, Erdöl, Wasser, Soltransport	FNP	Freihaltung der Leitungstrasse und des Leitungsschutzabstandes von im Regelfall beiderseitig ca. 3 m; genaueres ist bei der Detailplanung im Einzelfall mit den Versorgungsträgern jeweils abzustimmen.
Planfestgestellte Leitungstrasse SuedLink mit 45 m Arbeitsstreifen	TenneT TSO	Freihaltung der Trasse des Erdkabels als planfestgestellte Nutzung sowie des Schutzstreifens (Ausschlussfläche) von insgesamt bis zu 20 m (beiderseits 10 m); sofern die Kabel noch nicht verlegt sind, ist ein Arbeitsstreifen von insgesamt bis zu 45 m zu sichern. Dieser wird daher derzeit ebenfalls noch als Ausschlussfläche gewertet.
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (wie Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung)	FNP	Vorhandene Betriebsflächen der Ver- und Entsorgungsträger
Flächen für Auf- und Abgrabungen	FNP	Es sind nur Flächen für Abgrabungen vorhanden Vorhandene Betriebsflächen
<b>Natur und Landschaft</b>		
Waldflächen	RRÖP / FNP	<p>Landeswaldgesetz (LWaldG)</p> <p>(nur teilweise Waldflächen auch kleiner 5 ha kartiert)</p> <p>Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes stehen einer FF-PV-Anlage grundsätzlich entgegen. Wälder haben zudem durch die Luftfilterung, Sauerstoffbildung, Wasserregulation und Kohlenstoffbindung eine wichtige Funktion im Klimasystem, die nicht beeinträchtigt werden</p>

Ausschlussflächen	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
		<p>soll.</p> <p>Waldflächen erhalten einen Abstandspuffer als Umgebungsschutz (weich / Restriktion II)</p>
<p>Naturschutzgebiete (NSG)</p>	<p>Umwelt-karten Nds.</p>	<p>§ 23 Abs. 2 BNatSchG: Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen des NSGs oder seiner Bestandteile führen können, sind nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in der jeweiligen Verordnung verboten.</p>
<p>Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit Bauverbot</p>	<p>Umwelt-karten Nds.</p>	<p>§ 26 Abs. 2 BNatSchG: In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit ein Bauverbot festgesetzt ist, sind keine FF-PV-Anlagen zulässig.</p>
<p>Natura 2000 Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete)</p>	<p>Umweltkarten Niedersachsen</p>	<p>§ 33 BNatSchG</p> <p>FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind Teil des europäischen ökologischen Netzes. Es handelt sich dabei um besonders bedeutsame Bereiche für Natur und Landschaft. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Für die Errichtung von FF-PV-Anlagen sind sie daher nicht geeignet.</p>
<p>Kompensationsflächen nicht in Kartendarstellung enthalten (in Einzelbewertung zu betrachten)</p>	<p>LRP / LK Rotenburg (Wümme) / FNP</p>	<p>Liegt derzeit nicht vor</p> <p>§ 1a BauGB (u.a.), BNatSchG</p> <p>im FNP dargestellte Flächen für Natur und Landschaft (SPE-Flächen) und weitere naturschutzrechtliche Kompensationsflächen</p> <p>Die Kompensationsflächen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft an anderer Stelle und können weder beansprucht, noch sollten sie beeinträchtigt werden.</p>
<p>Naturdenkmäler</p>	<p>Nds. Umweltkarten</p>	<p>§ 21 NAGBNatSchG, § 28 BNatSchG: Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p> <p>Zum Schutz eines Naturdenkmals sollten i.d.R. mindestens 10 m Umgebungsschutz freigehalten werden.</p>

Ausschlussflächen	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
Flächen nach § 30 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile	LK Rotenburg (Wümme)	<p>§ 29 BNatSchG: Beseitigung sowie Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.</p> <p>Für die Kartierung der GLB fehlt eine Datengrundlage. Sie sind allerdings auch ohne eine Kartierung per Definition gesetzlich geschützt. Hier wird daher davon ausgegangen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben durch eine Biotopkartierung GLB erkannt werden und die jeweils erforderlichen Maßnahmen definiert werden, die zu ihrer Erhaltung und zu ihrem Schutz erforderlich sind.</p> <p>Zum Schutz der GLB sollten i.d.R. mindestens 10 m Umgebungsschutz freigehalten werden.</p>
Rastvogelgebiete von internationaler Bedeutung	LK Rotenburg (Wümme)	
<b>Landwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft</b>		
Böden mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial	LWK	<p>Nach Wegfall des Ausschlusses von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für FF-PV-Anlagen, soll den Belangen der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit weiterhin Rechnung getragen werden. Die Böden mit hohen Fruchtbarkeiten sollen daher nicht für FF-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Flächen der Ertragsstufe 4 (mittlere Ertragsfähigkeit) sowie der Ertragsstufe 5 (hohe Ertragsfähigkeit) werden von der LWK den Ausschlussflächen zugeordnet.</p> <p>Die Einstufung des Ertragspotenzials des Bodens in Wertzahlen basiert auf dem Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen der Bodenschätzung, der u.a. Aspekte wie die anstehende Bodenart (z.B. Sand, Lehm, Ton) und – bei Grünlandschätzungen – die Wasserverhältnisse berücksichtigt. Für die Bodenzahlen bzw. Grünlandgrundzahlen wird eine 100-stufige Skala verwendet, wobei der höchste Wert (100) die maximale natürliche Ertragsfähigkeit abbildet.</p>
Überschwemmungsgebiete	RROP/FNP	Durch Verordnung festgelegte Überschwemmungsgebiete; PV-Anlagen können das Abflussgeschehen im Hochwasserfall bei Überschwemmungsgebieten beeinflussen und sollen daher auf den hierfür definierten Flächen nicht errichtet werden.
Fließgewässer und stehende Gewässer mit 10 m Gewässerrandstreifen	RROP / FNP	<p>§38 WHG, §58 NWG, §61 BNatSchG</p> <p>Stillgewässer: Freihaltung von Gebieten für die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.</p> <p>Fließgewässer: Freihaltung zur Sicherung der Entwässerungsfunktion.</p> <p>Freihaltung der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG und Räumstreifen gemäß den Satzungen der Entwässerungsverbände: Gewässerrand- und Räumstreifen dienen</p>

Ausschlussflächen	Datenquelle	Begründung / Erläuterungen
		<p>der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.</p> <p>Die Gewässerrandstreifen haben nach § 58 NWG eine Breite von 10 m (Gewässer 1. Ordnung) bzw. 5 m (Gewässer 2. Ordnung) und umfassen die Bereiche landwärts der Böschungsoberkante. Abweichungen in der Breite sind in Ausnahmefällen möglich.</p> <p>§61 BNatSchG: An Bundeswasserstraßen, Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha ist im Außenbereich in einem Abstand bis 50 m keine Bebauung zulässig.</p> <p>Für die Gewässer wird vorsorglich ein Streifen von pauschal 10 m als Ausschlussfläche vorgesehen, der in der Regel von FF-PV-Anlagen freigehalten werden soll, um eine Beeinträchtigung der Gewässer und ihrer Funktionen zu minimieren.</p>

### 3.5 Plausibilitätsprüfung & Priorisierung

#### 3.5.1 Plausibilitätsprüfung

Die als Potenzialflächen ermittelten Bereiche unterliegen keinen raumordnerischen oder naturschutzfachlichen Restriktionen (soweit im Rahmen der Analyse durch Kriterien abgedeckt) und sind zudem teilweise durch das EEG 2023 grundsätzlich förderfähig.

Diese möglichen Potenzialflächen sind grundsätzlich besonders für die Aufstellung von FF-PVA geeignet, da sie weder aus rechtlichen noch aus planerisch-konzeptionellen oder wirtschaftlichen Gründen für eine derartige Nutzung ausgeschlossen sind.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung werden folgende zusätzliche, abweichende und nicht-grafische Kriterien angewendet:

Die aus der Analyse resultierenden Flächen sollen eine gewisse **Mindestgröße** aufweisen, damit der FF-PVA substanzieller Planungsraum zur Verfügung steht und potenzielle Projekte zur Realisierung von FF-PVA auch wirtschaftlich darstellbar sein können. Aufgrund der aufgezeigten Restriktionen stehen nur wenige Flächen zur Nutzung der Photovoltaik zur Verfügung. Die Schaffung neuer Sondergebietsflächen Photovoltaik entspricht somit in Anlehnung an regionalplanerische Grundsätze einer „Positivausweisung“, weshalb diesbezüglich anwendbare Kriterien im Sinne einer Mindestgröße eines Sondergebietes herangezogen werden müssen. Im Zuge der Schaffung einer nutzbaren Konzentrationszone muss daher der FF-PVA-Nutzung substanzieller Raum zugestanden werden, da nur größere FF-PVA bei attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufgrund des mit einer Ausschreibung verbundenen Risikos und der niedrigen Förderhöhe umsetzbar sein werden. Die mittlere Größe aktuell in der Ausschreibung bezuschlagter Projekte beträgt ca. 4- 5 MWp, was einer Mindestflächengröße von 3,0 ha entspricht. Unter Berücksichtigung der im Bundesvergleich regional schwächeren Einstrahlungswerte werden daher nur Flächen mit einer Größe von > 3 ha weiter betrachtet.

⇒ Es werden nur solche Flächen als Potenzialflächen weiter untersucht, die eine **Mindestgröße von 3 ha** aufweisen.

Ausgewiesene **Gewerbegebiete** sind grundsätzlich für die Errichtung von FF-PVA geeignet. Hierbei sind jedoch im Einzelfall jeweils die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes – soweit vorhanden - zu beachten.

⇒ Zunächst kommen daher als geeignete Gebiete grundsätzlich die gewerblichen Bauflächen und Gewerbegebiete in Frage. Diese werden jedoch im Folgenden nicht näher untersucht, da davon ausgegangen wird, dass Gemeinde Scheeßel bestrebt ist, die **zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen überwiegend für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorzuhalten**.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wurde zudem ein Abgleich der möglichen Potenzialflächen mit dem Luftbild vorgenommen, wodurch einige (Teil-)Flächen der Potenzialflächen aufgrund tatsächlich vorhandener Nutzungen wegfallen.

**Als Zwischenergebnis sind ca. 39,6 ha als Gesamtflächengröße der möglichen Potenzialflächen (Gunstflächen und Restriktionsflächen I, ohne Überlagerung durch andere Kriterien bzw. Flächen) vorhanden.**

Auf allen verbleibenden Potenzialflächen sind Restriktionsflächen I vorhanden, sodass die Potenzialflächen vollständig nur als bedingt geeignet für die Nutzung durch FF-PVA anzusehen sind. Darüber hinaus wird das Ausbauziel bei einer Gesamtpotenzialflächengröße von 39,6 ha nicht erreicht.

Wenn die Erreichung dieser Ausbauziele trotz forcierter Nutzung des Potenzials an ungenutzten Gunstflächen und bedingt geeigneten Flächen (Restriktionsflächen I) nicht gewährleistet ist, sind auch „Flächen, die sich eher nicht eignen“, in die Standortsuche einzubeziehen. Um das Ausbauziel zu erreichen, werden deshalb „Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit“ aus der Kategorie „eher nicht geeignet“ (Restriktion II) aus der Überlagerung ausgeschlossen.

**Schließt man die „Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit“ aus der Überlagerung aus, so ergibt sich eine höhere Anzahl an Gunst und Restriktion I Flächen. Nach der Plausibilitätsprüfung der erweiterten Flächen verbleiben insgesamt 21 Flächen mit 224,59 ha Potenzialfläche.**

### 3.5.2 Priorisierung

Um die verbleibenden Potenzialflächen weiter zu gewichten und den gesetzlichen Rahmenbedingungen (insb. Förderfähigkeit nach dem EEG) Rechnung zu tragen, wird zudem folgende Priorisierung vorgeschlagen:

**Tabelle 6: Priorisierung geeigneter Flächen**

Priorität	Beschreibung	Ergebnis	
		Anzahl	Größe in ha
1	Potenzialflächen innerhalb von Gunstflächen, welche Restriktion I Flächen sind.	2	11,58
2	Potenzialflächen innerhalb von Gunstflächen im 500 Meter Korridor von Schienenwegen und Hauptverkehrsstraßen, welche als Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit (Restriktion II) ausgewiesen sind	3	49,58
3	Potenzialflächen innerhalb von Gunstflächen im 500 m Korridor von Hauptverkehrsstraßen und Höchst- und Hochspannungsfreileitungen, welche als Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit (Restriktion II) ausgewiesen sind	11	135,61
4	Potenzialflächen außerhalb von Gunstflächen, welche Restriktion I Flächen sind	5	27,82
<b>Gesamt</b>		<b>21</b>	<b>224,59</b>

Die Gesamtgröße von 224,59 ha übersteigt den Ausbauziel-Korridor von 65-96 ha in der Gemeinde Scheeßel deutlich. Aus diesem Grund wird die Anzahl an Flächen anhand der Priorisierung auf die Prioritätsstufen 1-3 eingegrenzt. Da diese Prioritäten allein weiterhin das Ausbauziel übersteigen, werden die Flächen innerhalb der Kategorie 3 noch einmal priorisiert und eingegrenzt. In diesem Zusammenhang wurden große zusammenhängende Flächen sowie große Flurstücksgrößen priorisiert (3 Flächen) und ausgewählt.

**Insgesamt ergeben sich daraus 8 Potenzialflächen mit einer Flächengröße von ca. 94,56 ha.**

## 4 Einzelbewertung der Potenzialflächen & Plangebiete

### 4.1 Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien

Nachdem die Potenzialflächen der Plausibilitätsprüfung sowie einer Priorisierung unterzogen wurden und sich dadurch potenziell geeignete Flächen im Gemeindegebiet konkret räumlich verorten lassen, besteht die Möglichkeit, diese Flächen eingehend im Einzelfall zu überprüfen und zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen.

Zum derzeitigen Planungsstand sind die im Folgenden dargestellten mögliche einzelflächenbezogene Abwägungskriterien als „Gunstfaktoren“ und „Restriktionsfaktoren“ in Anlehnung an die Arbeitshilfe des NLT und NSGB vorgesehen.

Als zusätzliche Gunstfaktoren werden zudem die grundsätzliche EEG-Förderfähigkeit, die Privilegierung nach § 35 BauGB, die Lage entlang linearer Infrastrukturen / Vorbelastung durch Nähe zu Infrastruktur-Einrichtungen sowie die Verfügbarkeit / kurzfristige Umsetzbarkeit einer Fläche betrachtet.

**Tabelle 7: Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren**

Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren	Daten-grund-lage	Bemerkung
Nähe zu potenziellen Netz- verknüpfungspunkten	eigene Ermittlung	z.B. zu einer Mittelspannungsleitung bei Anlagen bis ca. 10 MW Leistung und zu einer 110 kV-Leitung bei größeren Anlagen; Durch die Nähe zu Freileitung bzw. Umspannwerk reduzieren sich die Kosten für Anbindungsleitungen und potenziell auch die mit neuen Leitungen verbundenen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.
Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen/Windparks/Vorranggebieten Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie	eigene Ermittlung	z.B. Ladesäulen, Primärenergiespeichern, Elektrolyseanlagen und Biogasanlagen (z.B. 1.000 m „Suchradius“)  Ebenso kann die räumliche Nähe zu Unternehmen/Produktionsstätten mit Bedarf an elektrischer Energie und zu Gaskavernen als potenzielle Speicherorte für regenerativ erzeugten Wasserstoff als technischer bzw. wirtschaftlicher Lagevorteil eingestuft werden. Mit Blick auf die in naher Zukunft zu erwartenden Erzeugungsspitzen (sonnige Mittagsstunden insb. im Sommerhalbjahr) kommt der räumlichen Nähe zu (potenziellen) Speichern (bzw. der Verfügbarkeit hierfür geeigneter Flächen(reserven) eine hohe und wachsende Bedeutung zu.
(schwach) nach en/Südwesten geneigte Flächen	eigene Ermittlung	Vergleichsweise hoher Flächenertrag (kWh/ha)  Einschränkung: bei stark geneigten Flächen: höhere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, höhere Unterhaltungskosten (Grünpflege); sie haben zudem vielfach zugleich eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben (Mager-/Trockenrasen).
kompakter Flächenzuschnitt	eigene Ermittlung	„Kompakter Zuschnitt“ meint ein günstiges Verhältnis zwischen der Umrümlänge einer Fläche (m) und der Größe einer Fläche (m²). Ein kompakter Flächenzuschnitt verringert die Kosten für die Umzäunung einer PV-Anlage. Optimal

Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren	Daten-grundlage	Bemerkung
		wäre in dieser Hinsicht eine kreisrunde Fläche, ungünstig eine zergliederte Fläche mit mehreren „Ausläufern“.
Mindestgröße	eigene Ermittlung	Die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen nimmt in der Regel mit deren Größe zu, da planerische und technische Grundkosten auf eine größere installierte Leistung aufgeteilt werden können. Daher sollten rund 3 ha als Mindestgröße für FF-PV-Anlagenstandorte angesetzt werden.
Flächen mit der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft/sichtverschattete Teilräume, insbesondere durch Topografie oder Gehölze	eigene Ermittlung	<p>topografisch begünstigte Standorte, z.B. Nutzung von Mulden, Tallagen und Senken, leichte Hanglagen mit Gegenhängen; Flächen, bei denen Sichtbeziehungen zu Wohngebieten oder bedeutsamen Landschaftsbildräumen (z.B. für Erholung) durch Gehölze/angrenzende Waldgebiete abgeschirmt sind).</p> <p>Zu berücksichtigen ist bei der Nutzung von Standorten in räumlicher Nachbarschaft zu Gehölzen/Waldgebieten, dass hier eine hohe Naturschutzwertigkeit gegeben sein kann.</p>
landwirtschaftlich genutzte Teilflächen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Trinkwasserschutzgebieten (Zone III)	RROP	<p>In Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind Nutzungen ausgeschlossen, die das Grundwasservorkommen gefährden können. Bei FF-PV-Anlagen kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit dem Vorrang Trinkwassergewinnung erzielt werden kann (je nach Fundamenttyp/-tiefe und anstehendem Boden).</p> <p>Mit der Errichtung von FF-PV-Anlagen können im Einzelfall in zweifacher Hinsicht Vorteile für den Trinkwasserschutz einhergehen: Zum einen kann die Nutzungsextensivierung bei vormals intensiv genutzten Flächen zu einer Verringerung von Düngung (Stickstoff/Nitrate) und Pestizideinsatz führen, mit potenziell positiven Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers auswirken. Zum anderen können sich PV-Anlagen durch eine verbesserte Wasserretention positiv auf die Grundwasserneubildung auswirken. Gleiches gilt für Trinkwasserschutzgebiete der Zone III. Voraussetzung ist dabei immer, dass durch Bau und Betrieb der Photovoltaik-Anlage, z.B. durch den Einsatz von Mitteln zur Reinigung der PV-Anlagen, keine neuen Belastungen für das Grundwasser entstehen. Dies ist im Zweifel durch entsprechende Festsetzungen in den Bauleitplänen und Anlagengenehmigungen sicherzustellen, um eine Vereinbarkeit der Photovoltaik-Anlage mit der Trinkwassernutzung herzustellen.</p>
besonders (wind-/wasser-) erosionsgefährdete Standorte	LBEG	Extreme Niederschlagsereignisse oder hohe Windstärken können bei unbestellten Ackerböden mit Wasser- bzw. Winderosion einhergehen, die zum Abtrag von Boden führt (Verlust des Schutzguts Boden; Eintrag in Gewässer; Belastung der Luft bei Winderosion). Soweit Standorte/Flächen bekannt sind, die aufgrund ihrer Lage/Exposition in besonders hohem Maße von solchen Erosionsvorkommen betroffen

Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren	Daten-grundlage	Bemerkung
		sind, kann sich hier die Errichtung von FF-PV-Anlagen anbieten.

**Tabelle 8: Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Restriktionsfaktoren**

Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Restriktionsfaktoren	Daten-grundlage	Bemerkung
Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen in angrenzenden Gemeinden	eigene Ermittlung	Für potenziell geeignete Flächen ist zu prüfen, ob diese durch in angrenzenden Gemeinden gelegene Flächen oder Nutzungen eingeschränkt werden.
Abstände zu geschützten Bereichen von Natur und Landschaft	eigene Ermittlung	Ergänzend können größere Abstände in die Abwägung einbezogen werden. Schutz der verschiedenen Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes.
Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen	eigene Ermittlung	Ergänzend können größere Abstände in die Abwägung einbezogen werden. Zusätzliche Rücksichtnahme und Berücksichtigung der Schutzansprüche von Wohnnutzungen.
Abstand zu Waldgebieten	eigene Ermittlung	Ergänzend können größere Abstände in die Abwägung einbezogen werden. Schutz der verschiedenen Waldfunktionen, Verringerung der Brandgefahr /des Schadenspotenzials im Fall von Windwurf in Abhängigkeit von Größe/Wertigkeit/Funktionen/Schutzbedürftigkeit/Artenvorkommen der nächstgelegenen Waldgebiete.
Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben	eigene Ermittlung	Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben aus Gründen der Betriebsentwicklung; hierfür empfiehlt sich eine Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde (Landwirtschaftskammer)
Landschaftsbild	eigene Ermittlung	Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, in Abhängigkeit von den konkreten Vorbelastungen und Sichtbeziehungen vor Ort, der Wertigkeit der berührten Landschaftsbildräume und ggf. – soweit bereits bekannt – der Art /Höhe der geplanten Anlagen; Größenverhältnis der PV-Anlage zur umgebenden Landschaft (typische Dimensionen und Maßstäblichkeit der Landschaft)
(standortbezogene) Maximalgröße / kumulative Wirkung mit anderen PV-Anlagen	eigene Ermittlung	Berücksichtigung einer Maximalgröße, die ggf. am konkreten Standort mit Blick auf die Lage/Barrierewirkung/Sichtbeziehungen des Standorts zur Anwendung kommen soll; dabei ist ggf. auch die kumulative Wirkung mit benachbarten FF-PV-Anlagen zu berücksichtigen

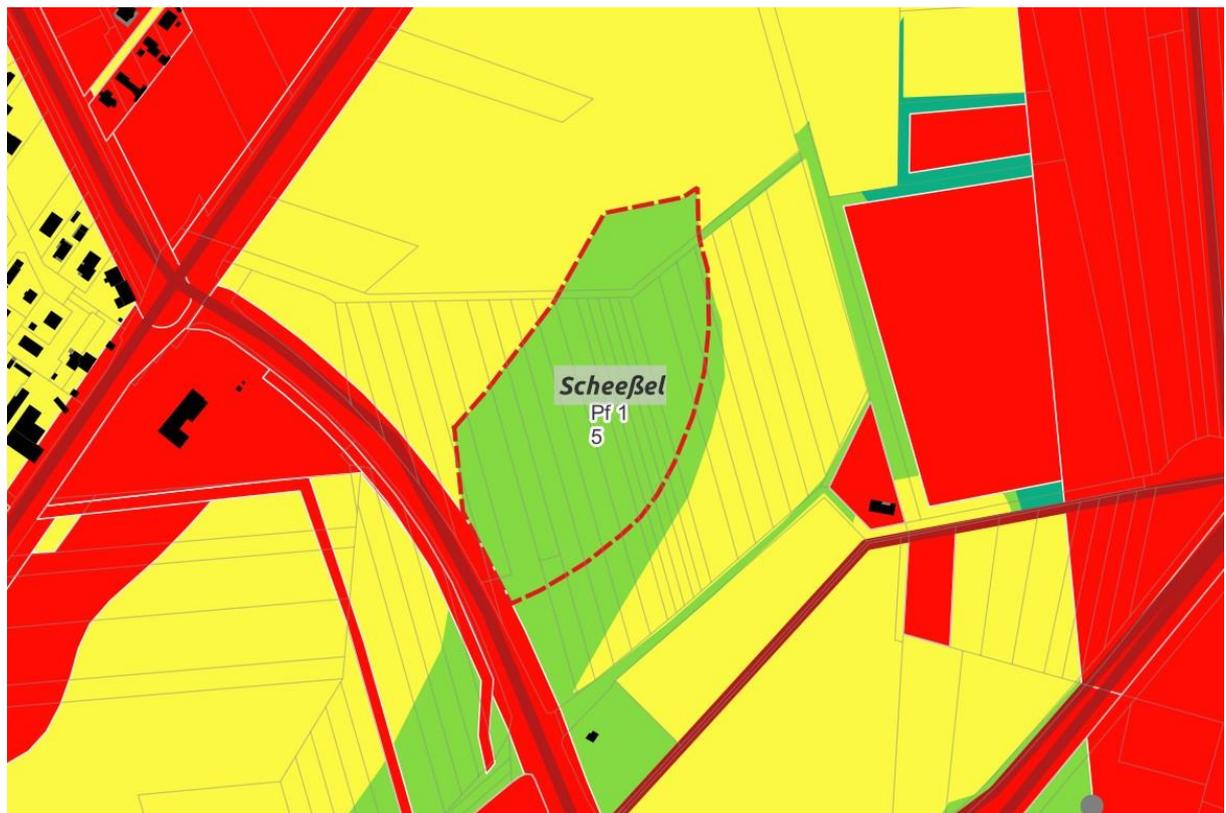
## 4.2 Einzelbewertung der priorisierten Potenzialflächen

Im Folgenden werden die als Priorität 1-3 (siehe Priorisierung in Kapitel 3.5.2) gewerteten 8 Potenzialflächen mit Hilfe einzelflächenbezogener Gunst- und Restriktionsfaktoren einzeln untersucht und bewertet. Bewertet werden die Fläche auf einer Skala von sehr gut, gut, eher gut bis eher schlecht, Schlecht und sehr schlecht:

### 4.2.1 Potenzialfläche PF 01 (Priorität 1)

Lage, Größe und Bestand	
	
Lage	Gemeinde Scheeßel Nordöstlich der Ortschaft Scheeßel Zwischen der B75 im Westen (ca. 400 m) und der Bahnstrecke im Osten (ca. 400 m)
Größe	ca. 5 ha
Bestand	Acker- und Grünlandflächen Gehölzbestände im nördlichen Bereich entlang eines landwirtschaftlichen Weges

**Ermittelte Raumwiderstände**



Gunstflächen	500 m Korridor entlang von Schienenwegen und Hauptverkehrsstraßen
Restriktionsflächen I	Böden mit niedrigem Ertragspotenzial, 500 m Puffer um gewerbliche Bauflächen
Restriktionsflächen II	-
Ausschlussflächen	-

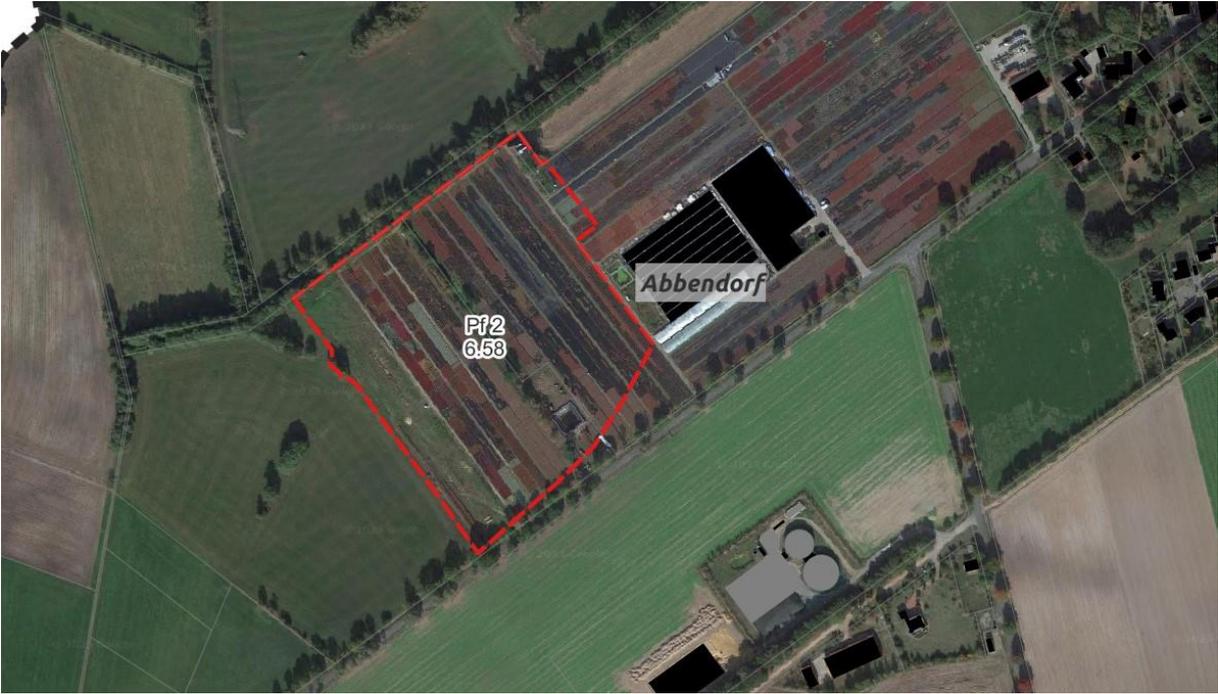
**Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren**

Verfügbarkeit / Umsetzbarkeit	Es liegen keine Informationen zur Verfügbarkeit vor/Umsetzbarkeit unklar Erkennbar viele Flurstücke betroffen	-
Privilegierung nach § 35 BauGB	Nein	-
EEG-Förderfähigkeit / Lage in EEG-förderfähigem Bereich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c EEG	Ja, liegt zur Hälfte im 500 m Bereich im Umfeld von Schienenwegen	+

Lage entlang linearer Infrastrukturen / Vorbelastung durch Nähe zu Infrastruktur-Einrichtungen	Ja, liegt in der Nähe einer Hauptverkehrsstraße	+
Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten	Keine Hochspannungsleitung im Umfeld vorhanden Netzverknüpfungspunkt und Kabeltrasse müssen hergestellt werden	-
Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen / Windparks / Vorranggebieten Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie	Nein Nächste Biogasanlage nordwestlich in ca. 1,6 km vorhanden	-
(schwach) nach Süden / Südwesten geneigte Flächen	Nicht vorhanden/relevant	o
kompakter Flächenzuschnitt	Nein, Flurstückszuschnitte sind länglich und schmal	-
Mindestgröße	Ja	+
Flächen mit der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft / sichtverschattete Teilräume, insbesondere durch Topografie oder Gehölze	Einbindung in die Landschaft weniger möglich, PF liegt innerhalb einer offenen landwirtschaftlich genutzten Fläche Gehölze nur im nördlichen Bereich vorhanden	-
landwirtschaftlich genutzte Teilflächen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Trinkwasserschutzgebieten (Zone III)	Nicht vorhanden	o
besonders (wind-/wasser-) erosionsgefährdete Standorte	mittlere bis sehr hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind Sehr geringe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser	+
<b>Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Restriktionsfaktoren</b>		
Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen in angrenzenden Gemeinden	Ausreichend	+
Abstände zu geschützten Bereichen von Natur und Landschaft	Ausreichend	+
Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen	Ausreichend, mind. 400 m	+
Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich	Ausreichend	+
Abstand zu Waldgebieten	Ausreichend	+

Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben	Ausreichender Abstand vorhanden. Die Prüfung einzelbetrieblicher Betroffenheiten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	+
Denkmalschutz	Nicht vorhanden	+
Agrarstrukturelle Belange	Die Prüfung agrarstruktureller Belange erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	
Landschaftsbild / technische Überprägung des Landschaftsbildes nach LRP	LRP: Beeinträchtigungszone Bahnstrecke Beeinträchtigungszone Bundesstraße Siedlungsbereich	+
(standortbezogene) Maximalgröße / kumulative Wirkung mit anderen PV-Anlagen	Nein	+
<b>Fazit</b>		
<p>Entsprechend der Analyse und der daraus entwickelten Priorisierung ist die Fläche aus planerischer Sicht <b>sehr gut (Prioritätsstufe 1, siehe Kapitel 3.5.2)</b> für die Nutzung als Solarpark geeignet.</p> <p>Die Einzelbetrachtung und -bewertung der Fläche zeigt, dass eine Realisierung vor Herausforderungen gestellt werden könnte. Um einen Solarpark an dieser Stelle zu realisieren, muss die Fläche vollständig eingegrünt werden, um sich in das Landschaftsbild einzufügen. Darüber hinaus handelt es um viele schmale Flurstücke. Für Bauleitplanungsverfahren werden größere und kompaktere Flurstückszuschnitte empfohlen.</p> <p>Insgesamt ist die Realisierbarkeit eines Solarparks auf der PF 01 als <b>eher gut</b> einzustufen.</p>		

### 4.2.2 Potenzialfläche PF 02 (Priorität 1)

Lage, Größe und Bestand	
	
Lage	Gemeinde Scheeßel, Abbdorf Südöstlich von des Siedlungsbereichs von Abbdorf
Größe	ca. 6.58 ha
Bestand	Außenfläche Gartenbaubetrieb

**Ermittelte Raumwiderstände**



Gunstflächen	500 m Korridor entlang von Hochspannungsfreileitungen
Restriktionsflächen I	500 m Puffer um größere Anlagenkomplexe im Außenbereich, 500 m Puffer um gewerbliche Bauflächen
Restriktionsflächen II	-
Ausschlussflächen	-

**Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren**

Verfügbarkeit / kurzfristige Umsetzbarkeit	Verfügbarkeit erkennbar nicht gegeben Keine kurzfristige Umsetzbarkeit erkennbar	-
Privilegierung nach § 35 BauGB	Nein	-
EEG-Förderfähigkeit / Lage in EEG-förderfähigem Bereich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c EEG	Nein	-

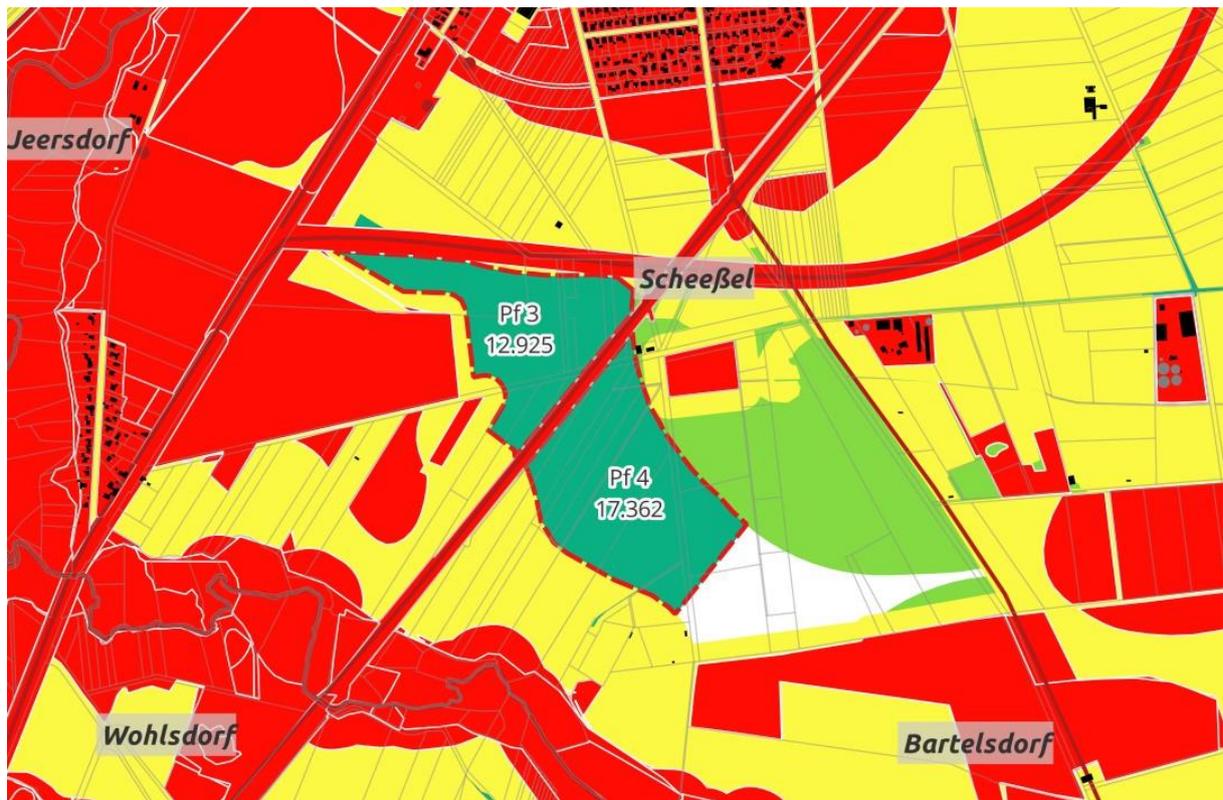
Lage entlang linearer Infrastrukturen / Vorbelastung durch Nähe zu Infrastruktur-Einrichtungen	Ja, ca. 150 m nördlich liegt eine Hochspannungsleitung	+
Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten	Hochspannungsleitung im Umfeld vorhanden (ca. 150 m nördlich)	+
Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen / Windparks / Vorranggebieten Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie	Ja, Biogasanlage südlich vorhanden (ca. 150 m)	+
(schwach) nach Süden / Südwesten geneigte Flächen	nicht relevant/vorhanden	o
kompakter Flächenzuschnitt	Ja	+
Mindestgröße	Ja	+
Flächen mit der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft / sichtverschattete Teilräume, insbesondere durch Topografie oder Gehölze	Einbindung in die Landschaft möglich Direkte Nachbarschaft zum Gartenbaubetrieb. Begrenzung durch Gehölze am nördlichen und südlichen Rand	+
landwirtschaftlich genutzte Teilflächen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Trinkwasserschutzgebieten (Zone III)	Trinkwasserschutzgebiet Zone IIIB	+
besonders (wind-/wasser-) erosionsgefährdete Standorte	Keine daten zur potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind und Wasser	o
<b>Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Restriktionsfaktoren</b>		
Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen in angrenzenden Gemeinden	Ausreichend	+
Abstände zu geschützten Bereichen von Natur und Landschaft	Ausreichend, nördlich 15 m Abstand zu einem Gebiet mit der Voraussetzung zur Unterschutzstellung	+
Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen	Ausreichend, mind. 400 m	+
Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich	Ausreichend	+
Abstand zu Waldgebieten	Ausreichend	+

Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben	Ausreichender Abstand vorhanden. Die Prüfung einzelbetrieblicher Betroffenheiten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	+
Denkmalschutz	Nicht vorhanden	+
Agrarstrukturelle Belange	Die Prüfung agrarstruktureller Belange erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	
Landschaftsbild / technische Überprägung des Landschaftsbildes nach LRP	Beeinträchtigungszone Hochspannungseleitung Beeinträchtigungszone Gewerbe und Industriefläche	+
(standortbezogene) Maximalgröße / kumulative Wirkung mit anderen PV-Anlagen	Nein	+
<b>Fazit</b>		
<p>Entsprechend der Analyse und der daraus entwickelten Priorisierung ist die Fläche aus planerischer Sicht <b>sehr gut (Prioritätsstufe 1, siehe Kapitel 3.5.2)</b> für die Nutzung als Solarpark geeignet.</p> <p>Die Einzelbetrachtung und -bewertung der Fläche zeigt, dass eine Realisierung vor Herausforderungen gestellt werden könnte, da die Fläche derzeit Teil eines Gartenbaubetriebes ist. Die Verfügbarkeit in naher Zukunft ist erkennbar nicht gegeben. Darüber hinaus liegt die Fläche außerhalb des EEG-Förderkorridors.</p> <p>Insgesamt ist die Realisierbarkeit eines Solarparks auf der PF 02 als <b>eher schlecht</b> einzustufen.</p>		

### 4.2.3 Potenzialfläche PF 03 (Priorität 2)

Lage, Größe und Bestand	
Lage	Gemeinde Scheeßel Südlich der Ortschaft Scheeßel, Östlich von Jeersdorf, nördlich von Wohlsdorf und Bartelsdorf Nordwestlich der Bahnstrecke
Größe	ca. 12,9 ha
Bestand	Acker- und Grünlandflächen Zwei zentral gelegene Gehölzreihen

**Ermittelte Raumwiderstände**



Gunstflächen	500 m Bereich im Umfeld von Schienenwegen und Hauptverkehrsstraßen
Restriktionsflächen I	-
Restriktionsflächen II	Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit
Ausschlussflächen	-

**Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren**

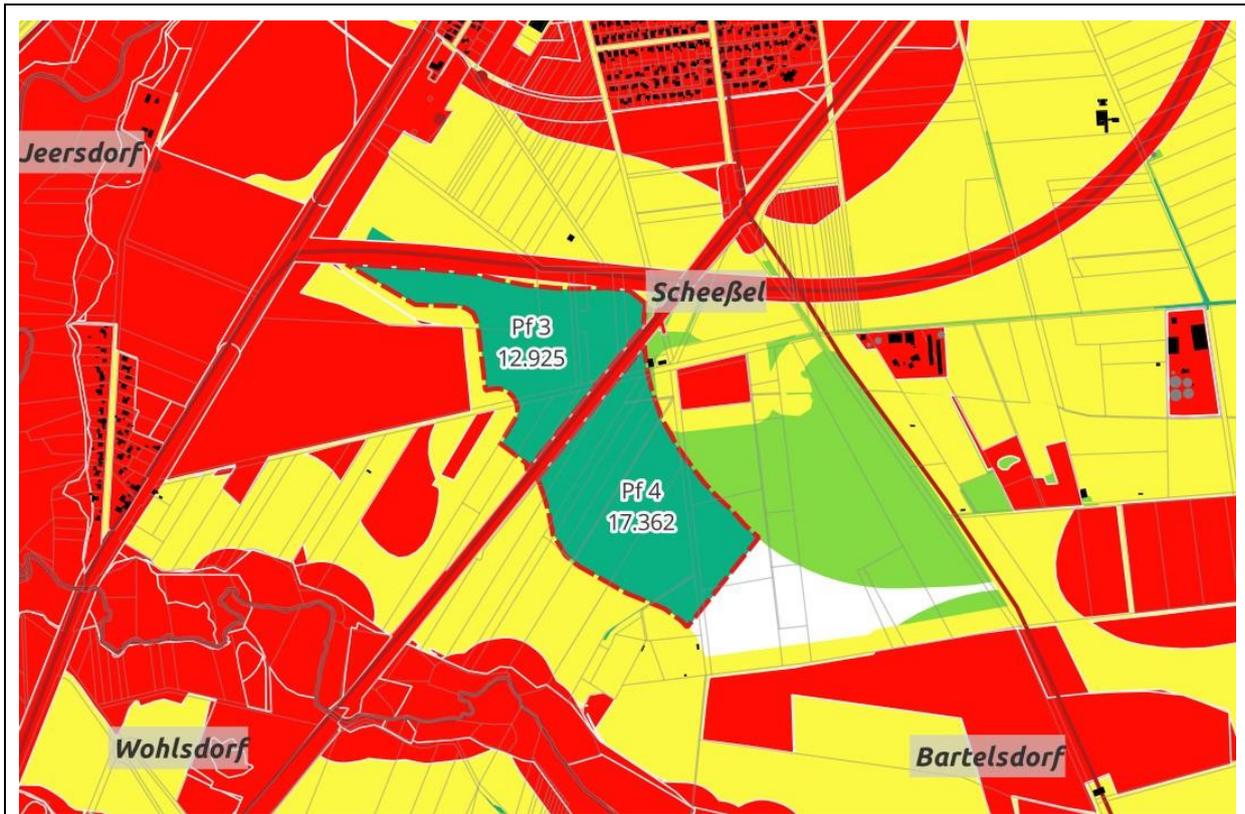
Verfügbarkeit / kurzfristige Umsetzbarkeit	Es liegen keine Informationen zur Verfügbarkeit vor	○
Privilegierung nach § 35 BauGB	Teilweise Ja, liegt teilweise im 200 m Bereich entlang von zweigleisigen Schienenwegen	+
EEG-Förderfähigkeit / Lage in EEG-förderfähigem Bereich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c EEG	Ja, liegt überwiegend im 500 m Bereich im Umfeld von Schienenwegen (lediglich das westliche Ende liegt außerhalb des Korridors)	+
Lage entlang linearer Infrastrukturen / Vorbelastung durch Nähe zu Infrastruktur-Einrichtungen	Ja, liegt im Osten direkt an Bahnschienen und im Norden direkt an einer Hauptverkehrsstraße	+

Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten	Siedlungsbereich im nördlichen Umfeld Keine Hochspannungsleitung im näheren Umfeld vorhanden (westlich ca.1,5 km) Netzverknüpfungspunkt und Kabeltrasse müssen hergestellt werden	-
Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen / Windparks / Vorranggebieten Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie	Nicht vorhanden	-
(schwach) nach Süden / Südwesten geneigte Flächen	nicht vorhanden/relevant	o
kompakter Flächenzuschnitt	teilweise kompakte Flurstückszuschnitte Richtung Osten (Bahnschienen) kleinteiliger und kompakter Richtung Westen	+
Mindestgröße	Ja	+
Flächen mit der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft / sichtverschattete Teilräume, insbesondere durch Topografie oder Gehölze	Einbindung in die Landschaft möglich Gehölze im Randbereichen entlang der Bahnschienen vorhanden, westlich Angrenzung an Wald	+
landwirtschaftlich genutzte Teilflächen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Trinkwasserschutzgebieten (Zone III)	Nein	o
besonders (wind-/wasser-) erosionsgefährdete Standorte	Sehr geringe bis hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind Keine bis geringe potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser	+
<b>Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Restriktionsfaktoren</b>		
Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen in angrenzenden Gemeinden	Ausreichend	+
Abstände zu geschützten Bereichen von Natur und Landschaft	Ausreichend	+
Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen	Ausreichend, mind. 400 m	+
Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich	Ausreichend	+
Abstand zu Waldgebieten	Ausreichend (50 m westlich)	+
Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben	Ausreichender Abstand vorhanden. Die Prüfung einzelbetrieblicher Betroffenheiten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	+

Denkmalschutz	Nicht vorhanden	+
Agrarstrukturelle Belange	Die Prüfung agrarstruktureller Belange erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	
Landschaftsbild / technische Überprägung des Landschaftsbildes nach LRP	Beeinträchtigungszone Bundesstraße Beeinträchtigungszone Bahnstrecke	+
(standortbezogene) Maximalgröße / kumulative Wirkung mit anderen PV-Anlagen	Ja, potenziell kumulative Wirkung mit süd-östlich gelegener Potenzialfläche PF 04	-
<b>Fazit</b>		
<p>Entsprechend der Analyse und der daraus entwickelten Priorisierung ist die Fläche aus planerischer Sicht <b>gut (Prioritätsstufe 2, siehe Kapitel 3.5.2)</b> für die Nutzung als Solarpark geeignet.</p> <p>Die Einzelbetrachtung und -bewertung der Fläche zeigt ebenfalls auf, dass die Fläche gut für die Realisierung eines Solarparks geeignet ist.</p> <p>Insbesondere sind die Lage entlang der Bahnstrecke und der Zusammenhang mit der Potenzialfläche 04 positiv zu bewerten.</p> <p>Insgesamt ist die Realisierbarkeit eines Solarparks auf der PF 03 als <b>gut</b> einzustufen.</p>		

### 4.2.4 Potenzialfläche PF 04 (Priorität 2)

Lage, Größe und Bestand	
Lage	Gemeinde Scheeßel Südlich der Ortschaft Scheeßel, Östlich von Jeersdorf, nördlich von Wohlsdorf und Bartelsdorf Südöstlich an der Bahnstrecke
Größe	ca. 17,4 ha
Bestand	Acker- und Grünlandflächen Kleine Gehölzreihe im nördlichen Bereich
Ermittelte Raumwiderstände	



Gunstflächen	500 m Bereich im Umfeld von Schienenwegen und Hauptverkehrsstraßen	
Restriktionsflächen I	-	
Restriktionsflächen II	Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit	
Ausschlussflächen	-	
<b>Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren</b>		
Verfügbarkeit / kurzfristige Umsetzbarkeit	Es liegen keine Informationen zur Verfügbarkeit vor	o
Privilegierung nach § 35 BauGB	Teilweise Ja, liegt teilweise im 200 m Bereich entlang von zweigleisigen Schienenwegen.	+
EEG-Förderfähigkeit / Lage in EEG-förderfähigem Bereich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c EEG	Ja, liegt im 500 m Bereich im Umfeld von Schienenwegen	+
Lage entlang linearer Infrastrukturen / Vorbelastung durch Nähe zu Infrastruktur-Einrichtungen	Ja, liegt im Westen direkt an Bahnschienen und ca. 170 m nördlich verläuft eine Hauptverkehrsstraße	+

Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten	Siedlungsbereich im nördlichen Umfeld Keine Hochspannungsleitung im näheren Umfeld vorhanden (südlich ca. 1,3 km) Netzverknüpfungspunkt und Kabeltrasse müssen hergestellt werden	-
Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen / Windparks / Vorranggebieten Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie	Nicht im nahen Umfeld, im weiteren Umfeld liegtöstlich eine Biogasanlage in ca. 1,3 km	-
(schwach) nach Süden / Südwesten geneigte Flächen	nicht vorhanden/relevant	o
kompakter Flächenzuschnitt	teilweise kompakte Flurstückszuschnitte Richtung Westen (Bahnschienen) kleinteiliger und kompakter Richtung Osten	+
Mindestgröße	Ja	+
Flächen mit der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft / sichtverschattete Teilräume, insbesondere durch Topografie oder Gehölze	Einbindung in die Landschaft möglich Gehölze im Randbereichen entlang der Bahnschienen vorhanden, westlich Angrenzung an Wald	+
landwirtschaftlich genutzte Teilflächen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Trinkwasserschutzgebieten (Zone III)	Nein	o
besonders (wind-/wasser-) erosionsgefährdete Standorte	mittlere bis sehr hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind Keine bis geringe potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser	+
<b>Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Restriktionsfaktoren</b>		
Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen in angrenzenden Gemeinden	Ausreichend	+
Abstände zu geschützten Bereichen von Natur und Landschaft	Ausreichend	+
Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen	Ausreichend, mind. 580 m	+
Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich	Ausreichend	+
Abstand zu Waldgebieten	Ja Ausreichend (50 m nordöstlich)	+
Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben	Ausreichender Abstand vorhanden. Die Prüfung einzelbetrieblicher Betroffenheiten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	+

Denkmalschutz	Nicht vorhanden	+
Agrarstrukturelle Belange	Die Prüfung agrarstruktureller Belange erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	
Landschaftsbild / technische Überprägung des Landschaftsbildes nach LRP	Beeinträchtigungszone Bahnstrecke	+
(standortbezogene) Maximalgröße / kumulative Wirkung mit anderen PV-Anlagen	Ja, potenziell kumulative Wirkung mit nordwestlich gelegener Potenzialfläche PF 03	o
<b>Fazit</b>		
<p>Entsprechend der Analyse und der daraus entwickelten Priorisierung ist die Fläche aus planerischer Sicht <b>gut (Prioritätsstufe 2, siehe Kapitel 3.5.2)</b> für die Nutzung als Solarpark geeignet.</p> <p>Die Einzelbetrachtung und -bewertung der Fläche zeigt ebenfalls auf, dass die Fläche gut für die Realisierung eines Solarparks geeignet ist.</p> <p>Insbesondere sind die Lage entlang der Bahnstrecke und der Zusammenhang mit der Potenzialfläche 03 positiv zu bewerten.</p> <p>Insgesamt ist Realisierbarkeit eines Solarparks auf der PF 04 als <b>gut</b> einzustufen.</p>		

### 4.2.5 Potenzialfläche PF 05 (Priorität 2)

Lage, Größe und Bestand	
	
Lage	Gemeinde Scheeßel Nördlich der Siedlungen Wohlsdorf und Bartelsdorf
Größe	ca. 19,3 ha
Bestand	Acker- und Grünlandflächen Ein Wirtschaftsweg mit Gehölzbestand Ein Graben mit vereinzeltem Gehölzbestand

Ermittelte Raumwiderstände		
		
Gunstflächen	500 m Korridor entlang von Schienenwegen (Nur Östlicher Bereich nördlich des Wirtschaftsweges) und Hochspannungsfreileitungen	
Restriktionsflächen I	-	
Restriktionsflächen II	Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit	
Ausschlussflächen	-	
Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren		
Verfügbarkeit / kurzfristige Umsetzbarkeit	Es liegen keine Informationen zur Verfügbarkeit vor	o
Privilegierung nach § 35 BauGB	Nein	-
EEG-Förderfähigkeit / Lage in EEG-förderfähigem Bereich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c EEG	Teilweise Ja, östlicher Teilbereich (nördlich des Wirtschaftsweges) liegt im 500 m Bereich im Umfeld von Schienenwegen	+

Lage entlang linearer Infrastrukturen / Vorbelastung durch Nähe zu Infrastruktur-Einrichtungen	Ja, liegt im 500 m Bereich einer Hochspannungsleitung und im 500 m Bereich einer Hauptverkehrsstraße	+
Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten	Hochspannungsleitung im Umfeld vorhanden (ca. 150 m nördlich)	+
Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen / Windparks / Vorranggebieten Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie	Nicht im nähen Umfeld	-
(schwach) nach Süden / Südwesten geneigte Flächen	nicht vorhanden/relevant	o
kompakter Flächenzuschnitt	Teilweise kompakte Flurstückszuschnitte,	+
Mindestgröße	Ja	+
Flächen mit der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft / sichtverschattete Teilräume, insbesondere durch Topografie oder Gehölze	Einbindung in die Landschaft teilweise möglich, Fläche liegt teilweise mitten im offenen landschaftsraum, durch den Wirtschaftsweg mit Gehölzstrukturen und dem Graben ergibt sich eine gewisse Abgrenzung	+
landwirtschaftlich genutzte Teilflächen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Trinkwasserschutzgebieten (Zone III)	Nein	o
besonders (wind-/wasser-) erosionsgefährdete Standorte	Mittlere bis sehr hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind  Keine bis sehr geringe potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser	+
<b>Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Restriktionsfaktoren</b>		
Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen in angrenzenden Gemeinden	Ausreichend	+
Abstände zu geschützten Bereichen von Natur und Landschaft	Ausreichend	+
Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen	Ausreichend, mind.400 m	+
Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich	Ausreichend	+
Abstand zu Waldgebieten	Ausreichend (50 m südöstlich)	+

Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben	Ausreichender Abstand vorhanden. Die Prüfung einzelbetrieblicher Betroffenheiten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	+
Denkmalschutz	Nicht vorhanden	+
Agrarstrukturelle Belange	Die Prüfung agrarstruktureller Belange erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	
Landschaftsbild / technische Überprägung des Landschaftsbildes nach LRP	Beeinträchtigungszone Hochspannungsleitung Beeinträchtigungszone Bahnstrecke	+
(standortbezogene) Maximalgröße / kumulative Wirkung mit anderen PV-Anlagen	Nein	+
<b>Fazit</b>		
<p>Entsprechend der Analyse und der daraus entwickelten Priorisierung ist die Fläche aus planerischer Sicht <b>gut (Prioritätsstufe 2, siehe Kapitel 3.5.2)</b> für die Nutzung als Solarpark geeignet.</p> <p>Die Einzelbetrachtung und -bewertung der Fläche zeigt ebenfalls auf, dass die Fläche gut für die Realisierung eines Solarparks geeignet ist.</p> <p>Insgesamt ist die Realisierbarkeit eines Solarparks auf der PF 05 als <b>gut</b> einzustufen.</p>		

### 4.2.6 Potenzialfläche PF 06 (Priorität 3)

Lage, Größe und Bestand	
	
Lage	Gemeinde Scheeßel Nördlich der Ortschaft Scheeßel
Größe	ca. 25,98 ha
Bestand	Ackerflächen Ein Wirtschaftsweg mit Gehölzbestand Dichter Gehölzbestand im nördlichen Randbereich Punktueller Gehölzbestand mit Wasserfläche in der Mitte des Gebiets

Ermittelte Raumwiderstände		
Gunstflächen	500 m Korridor entlang von Hochspannungsfreileitungen und Hauptverkehrsstraßen	
Restriktionsflächen I	-	
Restriktionsflächen II	Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit	
Ausschlussflächen	-	
Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren		
Verfügbarkeit / kurzfristige Umsetzbarkeit	Es liegen keine Informationen zur Verfügbarkeit vor	-
Privilegierung nach § 35 BauGB	Nein	-
EEG-Förderfähigkeit / Lage in EEG-förderfähigem Bereich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c EEG	Nein	-
Lage entlang linearer Infrastrukturen / Vorbelastung durch Nähe zu Infrastruktur-Einrichtungen	Ja, liegt im 500 m Bereich im Umfeld einer Hochspannungsleitung Westlicher Teil liegt im 500 m Bereich einer Hauptverkehrsstraße	+

Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten	Hochspannungsleitung im direkten Umfeld vorhanden (ca. 40 m südöstlich)	+
Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen / Windparks / Vorranggebieten Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie	Gerenzet südlich an eine Biogasanlage	+
(schwach) nach Süden / Südwesten geneigte Flächen	nicht vorhanden/relevant	o
kompakter Flächenzuschnitt	Überwiegend sehr kompakte Flurstückszuschnitte, im Nordenosten eher kleinteilig	+
Mindestgröße	Ja	+
Flächen mit der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft / sichtverschattete Teilräume, insbesondere durch Topografie oder Gehölze	Einbindung in die Landschaft möglich aufgrund linearer Gehölzstrukturen	+
landwirtschaftlich genutzte Teilflächen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Trinkwasserschutzgebieten (Zone III)	Nein	o
besonders (wind-/wasser-) erosionsgefährdete Standorte	Mittlere potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind  Keine bis geringe potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser	+
<b>Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Restriktionsfaktoren</b>		
Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen in angrenzenden Gemeinden	Ausreichend	+
Abstände zu geschützten Bereichen von Natur und Landschaft	Ausreichend	+
Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen	Ausreichend, mind. 800 m	+
Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich	Ausreichend	+
Abstand zu Waldgebieten	Ausreichend (50 m nördlich, westlich und südlich)	+
Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben	Ausreichender Abstand vorhanden. Die Prüfung einzelbetrieblicher Betroffenheiten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	+
Denkmalschutz	Nicht vorhanden	+

Agrarstrukturelle Belange	Die Prüfung agrarstruktureller Belange erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	
Landschaftsbild / technische Überprägung des Landschaftsbildes nach LRP	Beeinträchtigungszone Hochspannungsleitung Beeinträchtigungszone raumbedeutsame Windenergieanlage	+
(standortbezogene) Maximalgröße / kumulative Wirkung mit anderen PV-Anlagen	Ja, potenziell kumulative Wirkung mit nordwestlich gelegener Potenzialfläche PF 07+08	o
<b>Fazit</b>		
<p>Entsprechend der Analyse und der daraus entwickelten Priorisierung ist die Fläche aus planerischer Sicht <b>eher gut (Prioritätsstufe 3, siehe Kapitel 3.5.2)</b> für die Nutzung als Solarpark geeignet.</p> <p>Die Einzelbetrachtung und -bewertung der Fläche zeigt, dass eine Realisierung vor Herausforderungen gestellt werden könnte, da die Fläche außerhalb des EEG-Förderkorridor liegt.</p> <p>Insgesamt ist die Realisierbarkeit eines Solarparks auf der PF 06 als <b>eher gut</b> einzustufen.</p>		

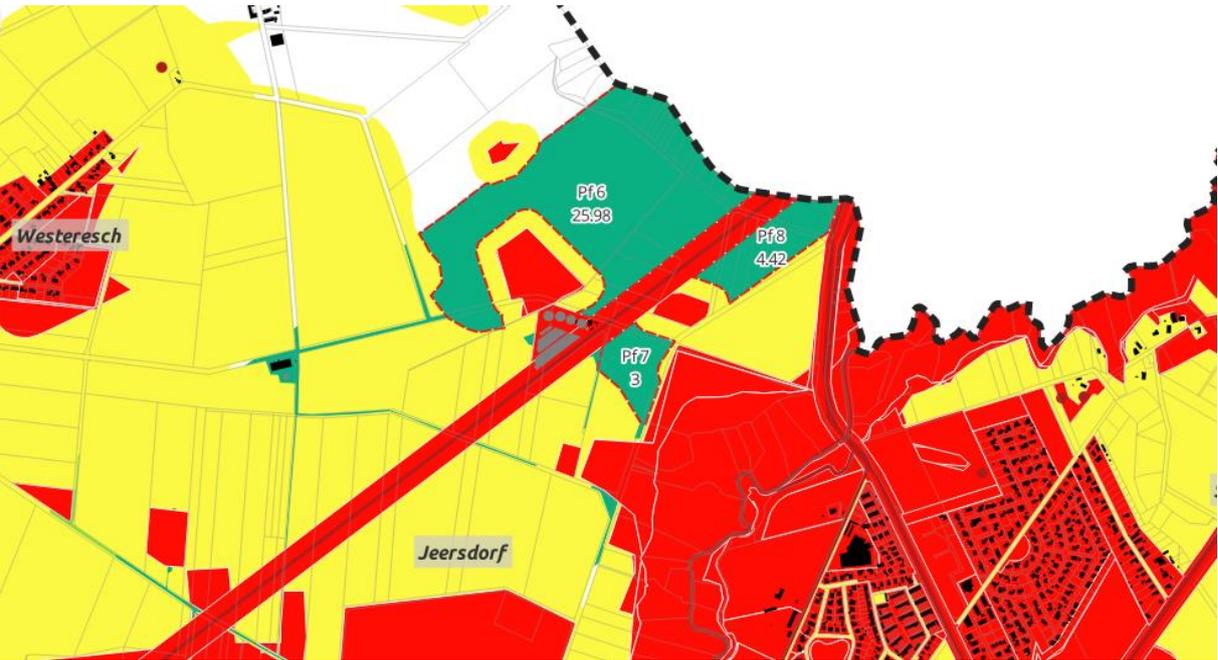
### 4.2.7 Potenzialfläche PF 07 (Priorität 3)

Lage, Größe und Bestand	
Lage	Gemeinde Scheeßel Nördlich der Ortschaft Scheeßel
Größe	ca. 3,00 ha
Bestand	Acker- und Grünlandflächen Gehölzbestand an den Gebietsrändern
Ermittelte Raumwiderstände	

Gunstflächen	500 m Korridor entlang von Hochspannungsfreileitungen und Hauptverkehrsstraßen	
Restriktionsflächen I	-	
Restriktionsflächen II	Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit	
Ausschlussflächen	-	
<b>Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren</b>		
Verfügbarkeit / kurzfristige Umsetzbarkeit	Es liegen keine Informationen zur Verfügbarkeit vor	-
Privilegierung nach § 35 BauGB	Nein	-
EEG-Förderfähigkeit / Lage in EEG-förderfähigem Bereich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c EEG	Nein	-
Lage entlang linearer Infrastrukturen / Vorbelastung durch Nähe zu Infrastruktur-Einrichtungen	Ja, liegt im 500 m Bereich einer Hochspannungsleitung  Liegt im westlichen Teil im 500 m Bereich einer Hauptverkehrsstraße	+
Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten	Hochspannungsleitung im direkten Umfeld vorhanden (ca. 40 m nordwestlich)	+
Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen / Windparks / Vorranggebieten Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie	Erweiterung der Biogasanlage grenzt im westen an die Pf (BP Nr. 13)	+
(schwach) nach Süden / Südwesten geneigte Flächen	nicht vorhanden/relevant	o
kompakter Flächenzuschnitt	Ja	+
Mindestgröße	Ja	+
Flächen mit der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft / sichtverschattete Teilräume, insbesondere durch Topografie oder Gehölze	Einbindung in die Landschaft möglich aufgrund Gehölzstrukturen im Randbereich	+
landwirtschaftlich genutzte Teilflächen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Trinkwasserschutzgebieten (Zone III)	Nein	-

besonders (wind-/wasser-) erosionsgefährdete Standorte	Mittlere potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind  Keine bis sehr geringe potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser	+
<b>Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Restriktionsfaktoren</b>		
Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen in angrenzenden Gemeinden	Ausreichend	+
Abstände zu geschützten Bereichen von Natur und Landschaft	Ausreichend	+
Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen	Ausreichend, mind. 600 m	+
Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich	Ausreichend	+
Abstand zu Waldgebieten	Ausreichend (50 m nördlich, westlich und südlich)	+
Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben	Ausreichender Abstand vorhanden. Die Prüfung einzelbetrieblicher Betroffenheiten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	+
Denkmalschutz	Nicht vorhanden	+
Agrarstrukturelle Belange	Die Prüfung agrarstruktureller Belange erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	
Landschaftsbild / technische Überprägung des Landschaftsbildes nach LRP	Beeinträchtigungszone Hochspannungsleitung  Beeinträchtigungszone raumbedeutsame Windenergieanlage	+
(standortbezogene) Maximalgröße / kumulative Wirkung mit anderen PV-Anlagen	Ja, potenziell kumulative Wirkung mit nordwestlich gelegener Potenzialfläche PF 06 +08	o
<b>Fazit</b>		
<p>Entsprechend der Analyse und der daraus entwickelten Priorisierung ist die Fläche aus planerischer Sicht <b>eher gut (Prioritätsstufe 3, siehe Kapitel 3.5.2)</b> für die Nutzung als Solarpark geeignet.</p> <p>Die Einzelbetrachtung und -bewertung der Fläche zeigt, dass eine Realisierung vor Herausforderungen gestellt werden könnte, da die Fläche außerhalb des EEG-Förderkorridor liegt. Darüber hinaus erfüllt die Fläche nur knapp die Mindestgröße von 3 ha.</p> <p>Insgesamt ist die Realisierbarkeit eines Solarparks auf der PF 07 als <b>eher gut</b> einzustufen.</p>		

### 4.2.8 Potenzialfläche PF 08 (Priorität 3)

Lage, Größe und Bestand	
	
Lage	Gemeinde Scheeßel Nördlich der Ortschaft Scheeßel
Größe	ca. 4,42 ha
Bestand	Acker- und Grünlandflächen Dichter Gehölzbestand im nördlichen Bereich
Ermittelte Raumwiderstände	
	

Gunstflächen	500 m Korridor entlang von Hochspannungsfreileitungen und Hauptverkehrsstraßen	
Restriktionsflächen I	-	
Restriktionsflächen II	Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit	
Ausschlussflächen	-	
<b>Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Gunstfaktoren</b>		
Verfügbarkeit / kurzfristige Umsetzbarkeit	Es liegen keine Informationen zur Verfügbarkeit vor	-
Privilegierung nach § 35 BauGB	Nein	-
EEG-Förderfähigkeit / Lage in EEG-förderfähigem Bereich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c EEG	Nein	-
Lage entlang linearer Infrastrukturen / Vorbelastung durch Nähe zu Infrastruktur-Einrichtungen	Ja, liegt im 500 m Bereich einer Hochspannungsleitung und im 500 m Bereich einer Hauptverkehrsstraße	+
Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten	Hochspannungsleitung im direkten Umfeld vorhanden (ca. 40 m nordwestlich)	+
Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen / Windparks / Vorranggebieten Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie	Nein	-
(schwach) nach Süden / Südwesten geneigte Flächen	nicht vorhanden/relevant	o
kompakter Flächenzuschnitt	Teilweise kompakte Flächenzuschnitte	+
Mindestgröße	Ja	+
Flächen mit der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft / sichtverschattete Teilräume, insbesondere durch Topografie oder Gehölze	Einbindung in die Landschaft möglich aufgrund Gehölzstrukturen im Randbereich	+
landwirtschaftlich genutzte Teilflächen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Trinkwasserschutzgebieten (Zone III)	Nein	-
besonders (wind-/wasser-) erosionsgefährdete Standorte	Sehr geringe bis mittlere potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind	+

	Keine bis geringe potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser	
<b>Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien – Restriktionsfaktoren</b>		
Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen in angrenzenden Gemeinden	Ausreichend	+
Abstände zu geschützten Bereichen von Natur und Landschaft	Ausreichend	+
Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen	Ausreichend, mind. 600 m	+
Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich	Ausreichend	+
Abstand zu Waldgebieten	Ausreichend (50 m Abstand zum südlich liegenden Wald)	+
Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben	Ausreichender Abstand vorhanden. Die Prüfung einzelbetrieblicher Betroffenheiten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	+
Denkmalschutz	Nicht vorhanden	+
Agrarstrukturelle Belange	Die Prüfung agrarstruktureller Belange erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.	
Landschaftsbild / technische Überprägung des Landschaftsbildes nach LRP	Beeinträchtigungszone Hochspannungsleitung	+
(standortbezogene) Maximalgröße / kumulative Wirkung mit anderen PV-Anlagen	Ja, potenziell kumulative Wirkung mit nordwestlich gelegener Potenzialfläche PF 06 +07	o
<b>Fazit</b>		
<p>Entsprechend der Analyse und der daraus entwickelten Priorisierung ist die Fläche aus planerischer Sicht <b>eher gut (Prioritätsstufe 3, siehe Kapitel 3.5.2)</b> für die Nutzung als Solarpark geeignet.</p> <p>Die Einzelbetrachtung und -bewertung der Fläche zeigt, dass eine Realisierung vor Herausforderungen gestellt werden könnte, da die Fläche außerhalb des EEG-Förderkorridor liegt.</p> <p>Insgesamt ist die Realisierbarkeit eines Solarparks auf der PF 08 als <b>eher gut</b> einzustufen.</p>		

## 5 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Im Ergebnis zeigt die Analyse auf, welche Flächen für die Entwicklung von FF-PVA in der Gemeinde Scheeßel am besten geeignet erscheinen, um einen Beitrag zur Erreichung des Ausbauziels der Landesregierung zu leisten. Die Analyse dient auch als Alternativenprüfung der Gemeinde für die Darstellung von Sondergebieten im FNP.

Die Gemeinde Scheeßel ist bestrebt, ihren Beitrag zum Ausbauziel des Landes Niedersachsen hinsichtlich FF-PVA zu leisten. Dem rechnerischen Ansatz (siehe Kapitel 1) folgend besteht für Scheeßel ein **überschlägiges Ausbauziel von ca. 65,0 – 96,0 ha** für FF-PVA.

Im Zwischenergebnis der Analyse zeigt sich, dass lediglich ca. 39,6 ha geeignete Potenzialflächen nach Überlagerung der angewendeten Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen vorhanden sind (siehe Kapitel 3.5.1). Um das Ausbauziel erreichen zu können, wurden daher die Flächen „Böden mit mittleren bis hoher Ertragsfähigkeit“ (Kategorie Restriktion II) aus der Überlagerung ausgeschlossen. Im Zwischenergebnis sind dadurch insgesamt ca. 223,86 ha mögliche Potenzialflächen vorhanden.

Um eine Eingrenzung dieses Potenzials an Flächen für FF-PVA vorzunehmen, wurden die Potenzialflächen priorisiert. Um das Flächenpotenzial auf die Größe des Ausbau Korridors zu reduzieren, wurde das Flächenpotenzial auf die bestgeeigneten Flächen aus den Prioritätsstufen 1-3 eingegrenzt. Insgesamt verbleiben dadurch **8 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 93,83 ha**. Auf die übrigen gebliebenen Flächen aus den Prioritätsstufen 3 und 4 kann im Bedarfsfall zurückgegriffen werden, wobei stets eine Prüfung im Einzelfall erforderlich sein wird.

Im Anschluss wurden diese acht Potenzialflächen mit Hilfe einzelflächenbezogener Gunst- und Restriktionsfaktoren einzeln untersucht und bewertet (nach dem Schema: sehr gut, gut, eher gut, eher schlecht, schlecht, sehr schlecht).

In den Ergebnissen zeigt sich, dass die Potenzialflächen 03, 04 und 05 sowohl aus planerischer Sicht als auch in Bezug auf die Realisierbarkeit **gut** und damit am besten für die Nutzung eines Solarparks geeignet sind. Diese Flächen wurden alle als Priorität 2 eingestuft und sind darüber hinaus grundsätzlich EEG-förderfähig und verfügen über überwiegend kompakte Flurstückszuschnitte.

Die Potenzialflächen 01 ist aus planerischer Sicht sehr gut für die Nutzung eines Solarparks geeignet (Prioritätsstufe 1). Aufgrund der Lage und Größe (schmale Flurstückszuschnitte) wird die Realisierung jedoch vor Herausforderungen gestellt. Aus diesem Grund wird die Fläche in der Gesamtbetrachtung als **eher gut** geeignet eingestuft. Die Potenzialflächen 06,07 und 08 sind aus planerischer Sicht eher gut für Solarparks geeignet, da sie als Priorität 3 eingestuft werden. In Bezug auf die Realisierbarkeit ist anzumerken, dass beide Flächen aufgrund ihrer Lage nicht EEG-Förderfähig sind. Darüber hinaus erfüllt die PF 07 nur knapp die Mindestgröße. Insgesamt werden die genannten Flächen deshalb als **eher gut** geeignet eingestuft.

Die Potenzialfläche 02 wird der Prioritätsstufe 1 und zugeordnet und ist damit aus planerischer Sicht sehr gut für die Nutzung eines Solarparks geeignet. Die Einzelflächenbetrachtung zeigt jedoch, dass die Fläche derzeit als Teil eines Gartenbaubetriebs genutzt wird. Die Fläche steht somit kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung. Darüber hinaus liegt die Fläche außerhalb des EEG-Förderkorridors. Insgesamt ist die Realisierbarkeit deshalb als **eher schlecht** einzustufen.

FF-PVA sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung nur innerhalb eines 200 m Streifens beiderseits entlang von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert. Eine Autobahn ist in der Gemeinde Scheeßel nicht vorhanden. Die Potenzialflächen 03 und 04 liegen jeweils etwa zur Hälfte im Privilegierungskorridor entlang von zweigleisigen Schienenwegen. Die restlichen Potenzialflächen liegen außerhalb der privilegierten Räume.

Eine Genehmigung auf Flächen im Außenbereich der Gemeinde ist daher überwiegend nach § 35 Abs. 2 BauGB oder auf Grundlage von Bebauungsplänen möglich. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht jedoch kein Anspruch. Der Anspruch wird auch nicht durch diese Analyse begründet. Die Entscheidung hierüber ist Gegenstand der kommunalen Planungshoheit und obliegt daher der Gemeinde (Flächennutzungsplan/Bebauungspläne).

Grundsätzlich kann die Gemeinde somit auf Basis der vorliegenden Analyse und den ausgewählten und bewerteten Potenzialflächen, Flächen für Solarparks bereitstellen, um das Ausbauziel zu erreichen.